Kurzer Auszug
der
Exceptionsschrift,
wie auch die
Replik.

Gedrukt in dem Jahre 1766.

Hochgebohrner Reichsgrav, Römisch-kaiserlicher Majestät Cammerrichter, Gnädigster Grav und Herr!

Die gegentheilige Schrift bestehet entweder in unerheblichen und hin und wieder sehr fehlerhaften Erzählungen von demjenigen, so bei dieser Sache seither dem Jahre 1613 vorgefallen seyn sol, und was sich darin bei denen verschiedenen Instanzien begeben hat, durch welche sie geloffen ist; oder sie enthaltet blose Wiederholungen desjenigen, so in diesseitigem Restitutions-Libelle stehet.

§. II.

Man hat vermuthet, es würden die Gründe, auf welche Anwaldts Principalschaft ihr Restitutionsgesuch bauet, wenigstens mit einigem Scheine angefochten werden; allein, das ist nicht geschehen. Der Herr Gegentheil hat sie wohl müssen ruhen lassen; das beständige Schreien, nun seie die Eigenschaft eines Erblehens in deme auch die Weiber folgen, klahr, machet es nicht aus, und die seichte Geschichten, womit man sich jenseits helfen wil, erheben so wenig, daß Anwaldts Principalschaft vor gut erachtet hat, von denen fünfzig §§phis, aus welchen die gegentheilige Exceptionsschrift bestehet, nur allein den lezten zu wiederlegen.

§. III.

In Ansehunge derer übrigen, wil man es bei einigen kleinen Anmerkungen genug seyn lassen; und, wo sich deren keine finden, ihnen nur contradictionem generalem & specialem, zumahl bei allen denen Punkten entgegen setzen, welche von denen in diesseitigem Restitutions-Libelle enthaltenen Sätzen abgehen.

§. IV.

In gedachtem §. ist nun der

A. Artickel des §. 50.

folgenden Inhalts:

Dem Schweikard von Sickingen seie in dem zu Durlach geschlossenen Vergleiche von dem 18 Januarius 1613 sein Erbrecht auf die Königspacher Erblehen- und Stammgüter ausdrüklich vorbehalten worden.

§. V.

In dem 3. 4. und 5ten Spho der Exceptionschrift heißet es: Als in dem Jahre 1612 die Venningen - Königspacher Linie ausgestorben seye, hätten die drei Schwesteren des lezten Vasallen die Lehensfolge prätendiret, Schweikard von Sickingen aber, der von dieses Vasallen Vatters - Schwester hergekommen, auch daran Theil haben wollen. In dem Vergleiche hätte er darauf verziehen, aber sich sein Recht auf künftige Fälle vorbehalten. Nun seie keine Sele von gedachten dreien Schwesteren mehr vorhanden, folglich seie von Stunde an das Sickingische Recht eingetretten.

§. VI.

Wem fället aber nicht gleich in die Augen, daß wan dieser Vergleich in seinem Originale vorgezeiget werden könte, er 1.) eine res inter alios acta ist, welche einem Dritten keinen Nachtheil bringen kan. Franz von Sickingen machete gegen die Schwesteren des lezten von Venningen Anspruch auf die Erb- und Lehensfolge und wolte alles auf eine Regredient-Erbschaft eingeleitet wissen. Er gabe aber nach, verziehe zu Gunsten dieser Schwesteren auf seinen Anspruch und behielte sich nur sein Recht bei künftigen Fällen bevor, und davor bekame er einige tausend Gulden. Was gienge solches den hohen Lehnhern an? Konten diesem zum Nachtheile die Herren von Sickingen durch einen Vertrag mit denen Venningischen Schwesteren, sich lehensfähig machen? Niemand wird das behaupten, und niemand wird dem Lehnhern eine Verbindlichkeit aus einer Handlunge aufbürden, von der er nichts gewust hat und wobei es noch vielmehr an seiner Einwilligunge mangelet. Bei diesem casu in terminis schreibet der

Freiherr von Senkenberg von Erb- und Erbmanlehen §. 31.

also: wobei dann nicht einmahl ein *pactum reservatorium* helfen kan, weilen der Lehnherr dasselbe bestätigen muste, wan man es gegen ihn oder sonst jemand, der nicht hinein gewilliget, anzuziehen vermeinete.

§. VII.

Hat aber auch wohl 2.) erwähnter von Sickingen sich durch diesen Vertrag ein Recht erwerben wollen? Der Vergleich spricht nein

nein darzu. Er beziehet sich lediglich auf die Lehnbriefe, und stellet dahin, ob er nach denenselben einiges Recht habe, oder nicht, und in jenem Falle nur solte dasselbe unbegeben seyn. Die in der gegentheiligen Schrift so sorgfältig unterstrichene Worte, besagen solches; also lauten sie: Hingegen hat der von Sickingen - - - allen ferneren Anspruch Lehen und Eigens - - - ausserhalb der Fäll, so sich künftig NB. vermög der Lehenbrief, und sonsten, auch *intuitu* des Eigenthums, unversehentlich begeben mögten, derenwegen er von Sickingen einen Regreß NB. **haben könte**, gänzlich und allerdings verziehen.

§. VIII.

Da tretten nun die bekante brocardica juris ein, quod reservatio nihil juris de novo tribuat, & quod verba prolata ad effectum & finem reservandi non operentur aliquam acquisitionem de novo. Item: quod reservatio præsupponat jus reservatum antecedere, & ea nihil fiat, & reservatio nihil juris tribuat illi, in quem dirigitur. Quo optime facit L. 6. §. Si in venditione, in fin. ff. commun. præd. ubi, si venditor ædium excipiat & servitutem reservet, quam dixit Titio deberi, licet emtor consenserit, si tamen in veritate comperiatur, nullam servitutem Titio deberi, talis reservatio nihil operabitur

RÖSNER. in tr. de *reservatione juris competent. cap. 16. num. 1. seqq.*

BARBOSA *locupl. v. reservatio, axiom. 1. & 2.* ibique alleg. textus & autores.

§. IX.

Alles kommet dahero 3.) darauf an, ob die Herren von Sickingen das vermeintlich vorbehaltene Recht aus denen Lehnbriefen darzuthun vermögen? Es fället mithin die Sache lediglich auf die Fragen zuruk, welche in dem diesseitigen Restitutionslibelle schon dahin seind erörteret worden, daß der Lehenbrief von dem Jahre 1604 gegen die vorige nichts erhebet, welche die Eigenschaft eines Manßstamslehens ausser Zweifel setzen, und daß auch bei einem Weiberlehne die Herren von Sickingen nichts prätendiren könten, weilen eine einmahl ausgeschlossene Tochter vor allezeit ausgeschlossen bleibet, weilen sie anbei die herkomliche Mitbelehnschaft versaumet haben und weilen in denen seither dem Jahre 1613 bis an das Jahr 1650 ertheileten Lehnbriefen, die von Venningen allen anderen Verwanten vorgezogen werden.

§. X.

Eine seltsame Art zu schliesen ist es, welche an dem Ende des 5ten §phi der gegentheiligen Schrift enthalten ist, nähmlich, daß wann die Anna Maria von Sickingen pro filia semel & semper exclusa zu halten gewesen, der angezogene Vorbehalt des Rechtes auf künftige Fälle nicht hätte geschehen können, und daß wan solches Recht in denen Lehnbriefen nicht gegründet wäre, man sich auf dieselbe nicht bezogen haben würde. Hat man dan nicht Exempele genug, daß Menschen sehr ungereimte Vorstellungen von ihren Rechten haben? Wan nun ein solcher sich ein solch- eingebildetes Recht vorbehaltet, sol es darum gegründet seyn?

§. XI.

Es gienge nicht einmahl der Sickingische Anspruch damahl auf das Ganze des Lehens, sondern nur auf den Antheil, den sie als anmasliche Regredienterben haben wolten. Das besagen gleich die erste Worte des Vergleiches. Wie klein aber, wie klein, würde ein solcher Theil, wenigstens in dem Falle, geworden seyn, wan alle Abkömlinge des ersten Erwerbers des ertraumten Weiberlehens sich gemeldet hätten? Wollen dan die Herren von Sickingen jetzo ein mehreres Recht haben als damahl? Wo stehet geschrieben, daß ein Regredienterbe dem anderen succediret? daß einer mit seinem Theile nicht sol anfangen können, was er wil, und daß ein jedes Stüklein, worin die Regredienterbschaft versplitteret wird, ein ewiges Fideicommis vor alle hundert Regredienterben verbleiben, und, wann es möglich wäre, gar ein Lehn unter die Regredienterben zu vertheilen, nicht wenigstens die Theile, so wie ihre Inhabere aussterben, dem Lehnhern heimfallen, sondern durch unzählige Hände sich immer vermehrender Regredienterben gehen und sich unter denenselben gänzlich verlieren sollen?

§. XII.

Doch genug hiervon. Man merket nur bei dem §. 6. der gegentheiligen Schrift das Vorgeben als grundfalsch und erdichtet an, daß man zu Anspach mit der Belehnunge derer drei Schwesteren so lang zugewartet habe, bis von dem vielberegten Vergleiche die Anzeige geschehen- und daß solches aus denen lezten Stellen der diesseitigen Beilage Num. XVII, als dem Lehenbriefe von dem Jahre 1626 zu ersehen seie. Wer Teutsch lesen und verstehen kan, wird finden, daß in diesem Lehnbriefe die Rede keinesweges von dem an dem 18 Januarius des Jahres 1613 geschlossenen Vergleiche, sondern von einem Vertrage die Rede ist, der am 15 Ju-

lius desselben Jahres zu Stande gekommen, und vermöge wessen Barbara von Seckendorf ihrer beiden Schwesteren Antheile an dem Lehne an sich gebracht hat.

§. XIII.

Was in dem Lehenbriefe von dem Jahre 1613 stehet, das ist aus dessen Worten, und mithin auch zu ersehen, daß darin nicht ein Wort von Venningischen Verwanten, sondern von dem nechstverwanten Vetter des Geschlechts von Venningen, nicht von Sickingen und dergleichen, zu lesen ist. Siehe den Restitutionslibel §. 126.

§. XIV.

Auf den §. 7. der Exceptionschrift wird versetzet, daß man diesseitiges Recht nicht hauptsächlich von denen von Venningen zu Euchtersheim, als vielmehr daraus herleite, daß der hohe Lehnherr das schon in dem Jahre 1612 und abermahl in dem Jahre 1646 heimgefallene Lehen aus neuer Gnade anhero hat begeben wollen. Man ist daher um die Frage unbekümmeret, ob bei der Erlöschunge des Venningen-Königspacher Stammes, die Euchtersheimer Linie sich gemeldet hat, oder nicht. Daß aber dieselbe wenigstens in dem Jahre 1646 weit besseres Recht als die Herren von Sickingen gehabt hat, ein solches beweiset der Restitutionslibel in denen §§phis 125. 126. 127. 128. 129. und 130.

§. XV.

Der §. 8. 9. 10. und 11. der gegentheiligen Schrift verdienen keine Antwort. Bei dem §. 12. wird nur wiederholet, was schon oben [§. 6. 7. und 8.] davon ist bemerket worden, daß die in dem angeblichen Vergleiche von dem Jahre 1613 enthaltene Reservation denen Herren von Sickingen kein neues Recht gegeben hat, und also auch, da sie keines hatten, ihnen bei dem Abgange derer drei Schwesteren und deren Nachkommenschaft, kein Recht wieder zufallen konte.

§. XVI.

Ad §. 13. gehöret es unter die fast unglaubliche Einfälle, daß die Herren von Sickingen diese Sache hiebevor auf eine Restitution ex capite amnestiæ pacis Westphalicæ haben einleiten wollen. Sie seind mit dieser Abentheuer, so wie sie es verdieneten, abgewiesen worden.

§. XVII.

Wir schreiten aber fort, um den gegentheiligen zweiten vermeintlichen Grund zu beleuchten. Es kommet dahero der

B. Artickel des §. 50.

der heiset also:

Der Marggrav Albrecht von Brandenburg habe in seinem zu Hintertreibung der Executions-Commission an den Bischoffen zu Straßburg und die Stadt Speyer Anno 1651 abgelassenen Interventionsschreiben das Sickingische Successionsrecht in die Königsbacher Lehen ganz deutlich gewahret und reservirt.

§. XVIII.

Damit auch hier die recht bedauerliche Blöse der gegenseitigen Ansprüche gleich gezeiget werden könne; so wil man die Worte des angezogenen Schreibens so anhero setzen, wie sie in der gegentheiligen Schrift enthalten seind. Diese seind sie: Ob wäre ihme [deme von Sickingeu] durch diese vorgangene des Obristen *de St. Andrée* Belehnung das geringste *de jure suo, quo gaudere ante hanc mutationem potuerunt*, entzogen worden, sich mit Fug beilegen kan, angesehen ihme dasselbe, *utpote in spe & non in re consistens*, auf den Fal, da obbedeute *venditores* die von Venningen, [Euchtersheim] samt deren Descendenten, so män= als weiblichen Geschlechts, alle mit Tod abgangen und deren keiner mehr übrig seyn wird, allerdings *in salvo*, und wan nur der Zeit und die in GOttes Handen stehende-uns Menschen aber allerdings verborgene *eventus conditionis*, wie zu thun schuldig, erwarten kan, ganz ohnbenommen bleibet rc.

§. XIX.

Wollen nun die Herren von Sickingen sich nach diesem Schreiben richten lassen, alsdan wird man diesseits eben so gar vieles nicht dagegen haben. Sie werden aber alsdan den Fal zu erwarten belieben, da weder män- noch weibliche Descendenten von der Venningen-Euchtersheimer Linie mehr vorhanden seind. Mitlerweile mus gegenwärtiger Rechtshandel ruhen, und die Herren von Saint André können solches auch thun. Entstehet jener Fal, alsdan erst wird man zu erörteren haben, ob erwähntes Schreiben nicht aus dem nähmlichen Irthume herrühre, vermöge

wessen

wessen man in dem Jahre 1604 dieses Lehn vor ein Weiberlehn gehalten hat, auch ob, und wie weit dieser Irthum gegen die erste und älteste Belehnungen etwas erheben könne? als nach denen dieses Mansstamslehn schon in dem Jahre 1612 vor heimgefallen ist zu halten gewesen, und welches sich noch einmahl in dem Jahre 1646 bei dem Tode des jungen von Beckermandt begeben hat. Die deshalbige Rechte seind schon in dem Restitutionslibelle §. 98. und folg. ausgeführet worden. Ingleichem wird man alsdan auch mit denen Herren von Sickingen ausmachen können, ob eine filia semel exclusa semper exclusa seie? wan sie gegen vernünftiges Hoffen, sich nicht bei demjenigen beruhigen wolten, so pro exclusione sempiterna, in dem so eben gedachten Restitutionslibelle §. 117. und folg. enthalten ist, und woran allenfals das erwähnte fürstliche Schreiben denen Herren von S. André zum Nachtheile nichts würken kan, weilen diese schon damahl ein erlangetes Recht hatten, das ihnen ohne ihr Zuthun nicht geschmäleret werden konte.

§. XX.

Der §. 14. der gegentheiligen Schrift hat dahero seine vollständige Abfertigung. In denen §§. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. und 23. seind lauter lere, meistens verfälschte Erzählungen von denen ehemahligen Hergängen in dieser Sache enthalten, welche, als gar zu nichts dienend, billig übergangen werden. Nur wird bei dem lezten bemerket, daß es des Hern Marggraven zu Brandenburg-Anspach hochfürstlicher Durchleucht nicht gleichgültig seyn kan, den Nahmen von S. André in Sickingen verwandlen zu lassen, da höchstdieselbe und dero höchste Vorfahren schon vor mehr als hundert Jahren, denen von S. André Ihr Fürstenwort gegeben und die Belehnung ertheilet haben. Jenes mus heilig gehalten werden und Se hochfürstl. Durchl. werden nicht zugeben, daß damit gespielet werde. Die Verbindlichkeit des Lehnhern gegen den Vasallen ist ohnehin bekant.

§. XXI.

Vor Ihro königliche Majestät in Preussen, wie auch des Hern Marggraven zu Brandenburg-Culmbach hochfürstl. Durchl. brauchen Anwaldts Herren Principalen die Verthädigung Ihrer Intervention nicht zu übernehmen. Die Gründe darzu werden allerhöchst- und höchstdieselbe schon zu behaupten wissen. Genug, sie seind Stammesvettern und Ihr Erbrecht stehet ausser Zweifel. Ihnen kan eben so wenig als allen anderen Fürsten gleichgültig seyn, wan ihre Vasallen von Fremden verdrungen werden wollen, die kein Recht zu denen Lehnen haben, und wan es nicht von Ihrem Willen abhangen sol, weme sie heimgefallene Lehen wieder ver-

leihen wollen. Sie haben also alle Ursache, gegen dergleichen Prätensions-Machereien, so wie die gegentheilige seind, sich zu wehren. Im übrigen wäre es räthlich gewesen, wan die gegentheilige Schrift nicht abermahl so in den Tag hinein schreiben wolte, es habe Marggrav Albrecht denen Herren Sickingen ihre Ansprüche vorbehalten.

§. XXII.

Ad §. 24. ist die Auflage ungereimet, daß man diesseits das hochfürstliche Haus Baden-Durlach in die Sache einzumischen getrachtet habe. Derjenige, welcher sich erboten hat, gegen Anwaldts Principalschaft das am 23 December 1762 ausgesprochene Urtheil zu volziehen, der kan mit derselben wohl schwerlich in einem Concerte stehen. Der Hof und das Ministerium zu Carlsruhe seind übrigens vor diejenige bekant, welche ihre Maasnehmungen nicht leicht kund werden lassen. Anwaldts Herren Principalen lassen also als eine sie nichts angehende Sache auf sich beruhen, was man aldorten denket. Der Wahrscheinlichkeit nach wird es daselbst nicht unangenehm seyn, wan die Herren von Sickingen den Proces gewinnen solten; dan diese würden gegen die Durlachische Ansprüche gänzlich blos stehen, zu der Zeit, da Anwaldts Herren Principalen vor Ihre Personen und Ihre Nachkommenschaft sich schon in bessere Wege, seither langen Jahren, vorgesehen haben.

§. XXIII.

Der §. 25. verdienet keine Antwort. Der §. 26. ebenfals nicht. Um den Stambaum derer von Venningen ist man unbekümmeret. Es kan derselbe aus einem Mansstamslehne kein Weiberlehn, und aus einem ordentlichen Weiberlehne kein solches machen, worin die einmahl ausgeschlossene Tochter nicht allezeit ausgeschlossen verbleibet, und noch vielweniger ein solches Erblehn, von deme der §. 27. vielleicht nur im Traume redet. Gut, daß eben daselbst gesaget wird, es habe unser Lehn unter Seyfried von Venningen diese NB. geänderte Eigenschaft erhalten. Qui mutationem allegat, ut illam probet, necesse est: non enim præsumitur. Wir wollen sehen, wie der Beweis diese Veränderung, wie auch derer übrigen Puncte geführet wird, welche in eben diesem §. 27. bemeldet werden. Nun also seind wir an dem Orte, wo die Herren von Sickingen alle ihre Stärke werden sehen lassen. Lasset sie kommen.

§. XXIV.

§. XXIV.

Es lautet der

C. Artickel des §. 50.

also:

Die Brandenburg-Onolsbachische feuda zu Königsbach seien von unfürdenklichen Zeiten her wahre Erblehne.

§. XXV.

Und dieses sol in denen §. 28. bis 37. dargethan werden. Es mus aber dieser Beweis, wan er hinlangen sol, sehr nachdrüklich seyn, weilen einestheils die Eigenschaft eines Erblehnes niemahl, sondern die eines Mansstamslehnes, in Rechten vermuthet wird, und also derjenige, welcher diese præsumtionem juris vor sich hat, von allem Beweise enthoben ist; anderntheils aber, wie so eben gedacht, die ursprüngliche Eigenschaft eines Mansstamslehnes eingestanden- und sich in einer Abänderunge, quæ facti est, vermeintlich begründet wird.

§. XXVI.

Siehet man aber die angezogene §§ nach, was stehet darin? Nichts als eine Wiederholung der in dem Restitutionslibelle enthaltenen Geschichtserzählung, wobei nur hin und wieder etliche falsche und erdichtete Umstände entweder aus Unachtsamkeit oder aus Gefährde, samt einigen Schlüssen eingemischet werden, von denen die Vernunft eines redlichen Rechtsgelehrten weit entfernet ist.

§. XXVII.

Uberhaupt hat die gegentheilige Schrift keinen Gefallen daran, daß man diesseits die älteste Geschichte unserer Lehne ordentlich entwikelet und gezeiget hat, daß dieselbe ehedeme in dreien verschiedenen Lehen bestunden, deren jedes, von seinem Ursprunge her, die Eigenschaft eines feudi masculini gehabt hat. Um bei diesem Hauptpuncte die Sache nach aller Möglichkeit in Verwirrung zu setzen, hat die gegentheilige Schrift dasjenige Lehn, so man diesseits das erste nennet und zuerst abgehandlet hat, das dritte, das in dem Libelle als das dritte bemerkte aber, das erste geheissen, auch gar oft Urkunden, so eines von diesen dreien Lehnen angehen, auf das andere sehr verkehrt und aus sehr unlauteren Absichten, angewendet. Der hohe Herr Richter hat also nöthig, den Leitfaden des Libelles nicht aus Handen zu lassen. Die gegentheilige

sehr übel ausgesonnene Gefährden werden alsdan gleich entdecket werden.

§. XXVIII.

Indessen gestehet die gedachte Schrift die Eigenschaft eines Mansstamslehnes bei denen beiden in einem Zwölftheile und respective einem Sechstheile bestehenden Lehnen. Solches Geständnis ist in denen §§phis 30. und 31. enthalten. Es wird auf das feierlichste acceptiret. An gedachtem Orte setzet nur die die Exceptionsschrift, es seie solche Eigenschaft in dem Jahre 1518 abgeändert worden. Warum? Weilen in dem Lehnbriefe Conrads von Venningen die Worte zu finden seien, zu rechtem Erblehne.

§. XXIX.

Der Restitutionslibel aber giebet §. 80. und folg. schon hinlängliche Auskunft, daß das Wort Erben, Erblehn, allezeit nach der Art derer Lehne mus verstanden werden und daß das leztere keinesweges ein sogenantes feudum hæreditarium, sondern nur soviel andeutet, daß da ehedeme die Lehne nicht auf die heut zu Tage also genante Lehenserben giengen, sondern mit dem Tode des Vasallen dem Lehnhern heimfielen, nunmehro auch die Erben darin folgen solten, welches aber keine andere als Lehenserben, und folglich keine Weiber seind.

§. XXX.

Man wil solche Wahrheit, weilen doch von diesem ein paar mahl vorkommenden Worte so grosses Aufheben gemachet wird, noch weiter bestärken. In dem

Richtstig Lehnrecht, Buch *III.* Cap. *XXI.* bei König. *in corp. jur. Germ. tom. I. p. 281.*

stehet bei der Materie von dem vierfachen Unterschiede derer Lehne folgendes geschrieben: Nu is idt erste Erflehenn, dat eme syn Vader geervet heft, welches in dem Lateinischen also gegeben wird: Primum itaque feudum est hæreditarium, quod quis à patre suo titulo hæreditatis habet.

§. XXXI.

Und in dem Jur. Feudal. Alemann. *cap. 43. §. 2.* lieset man also: es erbet niemand Lehen, wenne der Vatter uff den Sun, das heisset Erbelehne. Dabei schreibet

Ric-

RICCIARDUS de ANTIQUIS [L. B. de Senckenberg.] de *usu jur. feud. Long.* §. *52.*

also: Scilicet eo sensu feuda hæcce dicta **Erbelehen**, quia quum alias feuda non transmitterentur, in filios (qui proprie, uti adhuc hodie, dicebantur **die Erben**) ad normam constitutionis Conradinæ, non autem ulterius transibant. - - - - Unde etiam vox **Erbmanlehen** in monimentis Palatinis & *Suevicis* admodum frequens, nihil aliud denotavit ac verbum **Manlehen**, simplex, & de regula ad filios tantum transitorium. - - - Nec alio modo res comparata in Palatinatu, Hassia aut terris Brunsvicensibus, Hildesheimensibus, Waldeccensibus aliisque juris Francici & Saxonici.

§. XXXII.

Eben dieses erkante

SCHILTER. in comment. ad *J. F. A. cap. 43.* §. *2.*

wan er daselbst über die angezogene Stelle des Schwäbischen Lehenrechtes also schreibet: Sed vox **Erblehn**, h. e. hereditarium feudum hic non significat, quod recentiores ita appellant, in quo promiscue omnes heredes succedere possunt; sed quod novam tum naturam feudi, nempe transmissibilitatem induerat, & quod feudum paternum communiter vocamus. Siehe auch dasjenige, was derselbe ad cap. 100. §. 5. schreibet, alwo: rectum [feudum] illud dicitur, quod transmittitur ad heredes vasalli, unde promiscue usurpantur **recht Lehn oder Erbelehn** ꝛc.

§. XXXIII.

Man hat in dem XIV und XVten Jahrhundert noch Beispiele, daß die Lehne nicht erblich gewesen seind. Solche finden sich bei dem

de GUDENUS in *codic. diplomat. tom. II. pag. 1189.* und *1285.*

von denen Jahren 1389. Und vermöge dieses ganzen Herganges wird dann auch in

de LUDOLPH *symphorem. tom. II. cons. XI. p. 599.*

das in denen Lehnbriefen von denen Jahren 1616 und 1629 vorkommende Wort Erblehn, vor ein Mansstamslehn erklähret.

§. XXXIV.

Es hat von dieser Materie der

Freih. von Cramer, von Verleihung zu rechtem Erblehn, bei JENICHEN. in *thesaur. jur. feudal. tom. II. pag. 585, seqq.*

sehr gründlich gehandlet, und §. 8. also geschlossen: bei so gestalten Sachen lässet die Clausul, zu rechtem Erblehn undeterminiret, von was vor Art das *feudum* seyn sol. Die *feuda* aber seind *vel propria, vel impropria, masculina vel fœminea. In dubio* aber, wird, wo nicht die Art des *feudi*, bei dessen Verleihung die Clausul vorkomt, vorher bekant, bekanten Rechten nach, *pro proprio & masculino* präsumiret. Dannenhero man alsdan überhaupt in einem unter dergleichen Clausul verliehenen Lehne, keine *fœminas* admittiren kan. Und dieses wird mit einem an dem nähmlichen Orte beigefügten rechtlichen Gutachten der Juristen-Facultät zu Marburg bestätiget, deme dasjenige, so die Juristen-Facultät zu Giessen in eben der Sache ausgestellet hat, bei dem

Freih. von Senkenberg von Erb- und Erbmanlehen, in fine,

gänzlich beitrit. Siehe auch

ANTONII *jus feudal. diss. I. pag. 55. in fine* & *56.* cum ibi allegatis.

GASSERI diss. de *feudo sub formula* Erbgut, §. *16.*

§. XXXV.

Noch oben darauf aber wird in unserem Falle aller Anstand dadurch gehoben, daß man sich zwischen denen älteren und neueren Lehnbriefen ein Unterschied zeiget, alsdan jene diesen vorgezogen und die neuere vor irrig gehalten werden. Siehe davon den Restitutionslibel §. 98. und folg. In nachherigen Zeiten wird auch eben bei diesen Lehnen die Formul zu rechtem Erblehne, nicht allezeit, sondern eben so gut die Formul, zu rechtem Lehne, gebrauchet, mithin durch diese jene dergestalt erklähret, wie es die beregte Analogie derer Lehensgeschichte ohnedeme mit sich bringet, nähmlich daß sie nur ein Lehn andeutet, so auf die Erben gehet, ohne an der Eigenschaft derer Lehenserben, wie sie denen Begriffen des Lehenrechtes nach ist, einen Zusaz zu thun.

§. XXXVI.

§. XXXVI.

In dem §. 32. wird gesetzet, es seie das in vier Zwölftheilen bestehende [folglich das diesseitige erste] Lehn, von Heinrich Wolgemuthen von Niefern seiner Tochter Christine dergestalt vermachet worden, daß wann selbige ohne Leibeserben stürbe, die Tochter Anna darin folgen solte, und das seie das wahre Kenzeichen eines Erblehnes. Wo stehet aber dan dieses geschrieben? Saget nicht die diesseitige vortrefliche Urkunde Num. II. das gerade Gegentheil allenthalben, und besonders auf ihren ersten Blättern? Man sehe doch nur die Stellen an, welche aus denen Urkunden selbst dem Libelle von dem §. 83. an bis zu dem §. 92. eingeschaltet seind. Es ist fast unglaublich, mit einer solchen Dreistigkeit der vor Augen liegenden Wahrheit in das Angesicht zu wiedersprechen, und falsche Geschichte so zu erdichten, als wären sie in denen Urkunden zu lesen.

§. XXXVII.

Was von dem Lehnbriefe von dem Jahre 1604 zu halten seie, zeiget der Libel in dem §. 97. und folg. Irrig ist er und die alte Lehnbriefe seind so klahr, daß sie aus diesem neueren nicht erklähret zu werden brauchen.

§. XXXVIII.

Ad §. 34. weis man fast nicht, was man sagen sol, wan die gegentheilige Schrift melden wil, diesseits habe man eines von denen dreien Lehnen vor ein Mansstamslehen, das andere vor ein Weiberlehn, aber nur vor gewisse Personen, und das dritte vor ein Weiberlehn ausgegeben, so in ein Mansstamslehn seie verändert worden. Wäre der Restitutionslibel geschrieben, alsdan stünde zu vermuthen, daß die Handschrift etwas unleserlich seie; allein, da er gedrukt ist; so solte man sich auf der Gegenseite schämen, solche lächerliche Dinge gegen den klahren Buchstaben dahin zu schreiben. Alle drei Lehne seind nie etwas anderes dan feuda masculina gewesen, und wan ex gratia speciali in dem ersten [nach diesseitiger Rechnunge] einmahl die beide Töchter Heinrich Wolgemuths von Niefern und hernach abermahl die Tochter Hansens von Venningen, nur vor ihre Personen, zu der ihnen ausserdeme nicht gebührenden Lehensfolge seind fähig gemachet worden, alsdan entstehet daraus so wenig ein Weiberlehn, daß vielmehr eben durch diese Vorgänge, die Eigenschaft eines Mansstamslehnes, nur desto mehr und unwiedertreiblich bestärket wird. Siehe den Libel, §. 83. und folg. Nur blosse Schwätzereien seind dahero in dem §. 35. der Exceptionschrift enthalten.

§. XXXIX.

Ad §. 36. ist es auch ganz widersinnisch Anwaldts Herren Principalen anzudichten, als sucheten dieselben einen Schuz in denen Formulen, zu rechtem Manlehen. Man erinneret auch, daß nicht alle Lehnbriefe und Reverse in extenso seien vorgeleget worden; allein, da in denenselben weiter nichts als das Verzeichnis derer Lehnstücke ist ausgelassen worden, welches in einem Lehnbriefe lautet, wie in dem anderen, und da Anwaldts Principalschaft in dem Stande ist, denen Herren Gegentheilen, und noch mehr dem hohen Herrn Richter die Originalien aller diesseitigen Beilagen zu dem Libelle, vorzulegen, so ist es umsonst, sie verdächtig machen zu wollen.

§. XL.

Hätten die Herren von Sickingen die Eigenschaft eines Weiberlehnes, wie ihnen ob lieget, dargethan, und wolte man sich diesseits nur damit behelfen, daß in denen Lehnbriefen die Formul, zu rechtem Manlehne, stünde, alsdan liesse es sich noch davon reden, daß dieselbe eben nicht durchaus ein Mansstamslehen erwiese: allein, da die præsumtio juris auf ein feudum masculinum gehet; da diese also festgestellete Eigenschaft eines Mansstamslehnes bei unseren dreien Lehnen durch die beste Beweisthümere ausser Zweifel gesetzet und von Seiten derer Herren Gegentheile mit gar nichts entkräftet, ja vielmehr eingestanden und nur eine Abänderung der alten Eigenschaft vorgeschützet, aber nicht dargethan wird; so ist der Ausdruk, zu rechtem Manlehne, von dem grösesten Belange: dan er bestärket die schon aus andern Gründen ersichtliche Eigenschaft eines feudi masculini.

§. XLI.

Es ist der grose Streit zwischen dem hohen Erzstifte Cöln und seiner Ritterschaft, über das Recht der Lehnfolge, noch nicht vergessen. Diese wolte alle Lehne zu Weiberlehnen machen, der Erzbischof aber bliebe bei der Regel, daß alle Cölnische Lehne Mansstamslehne seien, daferne nicht die Eigenschaft eines Weiberlehnes dargethan würde. In dem Jahre 1659 am 28 Junius kame ein Vergleich zum Stande, welcher in der

Drukschrift: Cölnischer Krumstab schleust die Weiber aus, *pag. 41.* und folg.

LÜNIG. in *corp. jur. feudal. tom. I. col. 1479. seqq.*

zu

zu lesen ist, und wo es gleich in dem Anfange heiset: erstlich thun ihre churfürstl. Durchl. ausdrüklich vorbehalten, auch vorberührte Ritterschaft unterthänigst nachgeben, daß diejenige Lehen, worin der *tenor investituræ* mit klahren Worten auf Manlehen gerichtet, auch hinfüran für rechte Manlehen gehalten, und die Töchter von deren Succession allerdings ausgeschlossen seyn und bleiben ꝛc. Siehe hier die Kraft des Wortes Manlehen. Wer wolte wohl in zweifelhaften Fällen von der natürlichen und gemeinesten Deutunge derer Worte abgehen?

§. XLII.

Wo die Confusion bei denen älteren Lehnbriefen zu finden seyn solle, von welcher die Exceptionschrift Erwähnung thuet, das ist schwer zu errathen. Man darf nur den Restitutionslibel lesen, so wird man alles dergestalt entwickelet sehen, daß nur diejenige, welche bei der Klarheit ihre Rechnung nicht finden, von einer Verwirrunge sagen, schwerlich aber denken können.

§. XLIII.

Ferner: wil jene Schrift, man müsse bei der angeblichen Verwirrunge mehr auf die Absicht als auf die Worte derer Lehnherren sehen. Allein, seind dan bei Sachen, so vor drei bis vier hundert Jahren vorgiengen, nicht die Worte dasjenige, was die Absicht zu erkennen gibt? Und woraus erhellet dan wohl die Absicht, aus einem Mansstamslehne ein Weiberlehn zu machen? Worzu brauchete man in jenen Zeiten die Vasallen? Waren es nicht die Leute, welche man jetzo Soldaten nennet? Welcher Fürst wird heut zu Tage wohl ein Regiment von Weibern aufrichten, mit dem Bedinge, daß sie ihren Sold durch Männer verdienen sollen? Eben so wenig kan man in jenen Zeiten die Absicht vermuthen, ein Mansstamslehn in ein Weiberlehn zu verwandlen.

§. XLIV.

Weiter, setzet die gegentheilige Schrift, daß wenigstens die Lehnbriefe von dem Jahre 1483, 1547 und 1596 die erbliche Verleihung nachdrucksam besageten. Hier schämet sich die gedachte Schrift abermahl nicht. Geschahe doch die Belehnung von dem Jahre 1483 ausdrüklich vor Hansen von Venningen und alle sein menlich elich Leibs-Lehnserben? Siehe den Libel

§. 36. Daß Hansens Tochter, wan er keine Söhne hinterliesse, aus besonderer Gnade ist lehensfähig gemacht worden, führet kein Weiberlehn ein; es gienge nur auf den damahligen einzelnen Fal. Siehe den Libel §. 90. bis 97.

§. XLV.

Daß in dem Lehnbriefe von 1547 die Formul, zu rechtem Erblehne, stehet, schadet nichts. Siehe den Libel §. 81. und 82. auch hieoben den §. XXX und folg. Von dem Jahre 1596 ist kein Lehnbrief vorhanden.

§. XLVI.

Erst in dem Jahre 1604 wurden die Weiber in den Lehnbrief gesetzet und nicht in dem Jahre 1600. Was es aber damit vor eine Beschaffenheit habe, und welchergestalt der in solchen Lehnbrief gegen den klahren Buchstaben derer älteren eingeschlichene Irthum, von ganz keiner Kraft seie, das ist in dem Libelle §. 97. bis 105. standhaft ausgeführet. Die anderthalb hundert Jahre, binnen denen das weibliche Geschlecht in denen Lehnbriefen sol seyn benennet worden, finden sich nirgends. Da die gegentheilige Schrift allenthalben Unwahrheiten mit Unwahrheiten häufet, und zwar solche, die sich gleichbald in ihrer häßlichen Gestalt vor Augen legen, so machet solches einem jeden unbefangenen Gemüthe gar bald eine sehr schlechte Idee von ihrer Sache.

§. XLVII.

Ad §. 37. wil es nicht gefallen, daß in dem Lehnbriefe von dem Jahre 1590 heißet, zu rechtem Lehne; man meinet aber, es schadete nichts, weilen das Wort, zu rechtem Manlehne, schon in der Belehnunge Heinrich Wolgemuths zu finden seie, als damahl das Lehn in ein Weiberlehn seie verwandelet worden. Gar fein! Von dieser vorgeblichen Verwandlunge siehe den Libel §. 83. bis 97.

§. XLVIII.

Wir fahren aber fort in der kürzlichen Beleuchtunge der gegenseitigen Schrift. In dem

D. Ar-

D. Artickel des §. 50.

wird folgender Ausspruch gethan:

Die S. Andréische nova reperta benehmeten der Erb-lehnbarkeit nicht das allermindeste.

Bei denen Herren Gegentheilen also haben Anwaldts Herren Principalen schon verlohren, und es ist weder Rettung noch Hofnung vor sie. Ein betrübter Umstand!

§. XLIX.

Ob aber der hohe Herr Richter die diesseits neu-aufgefundene Urkunden eben so beurtheilen werde, das ist eine ganz andere Frage. Anwaldts Principalschaft verlässet sich ganz getrost auf das Liecht und Recht, so aus diesen Urkunden herfürscheinet, und das in dem Restitutionslibelle auf eine solche Art ist analysiret worden, daß die Exceptionsschrift auch mit keinem Scheine dargegen aufzukommen vermogt hat.

§. L.

Ad §. 38. ist dahero nichts zu bemerken. Wan die Exceptionschrift alda setzet, nun habe sie die Eigenschaft eines Erblehens gänzlich dargethan, alsdan stellet sie sich denen Disputanten gleich, welche nach einem langen und leren Geschwätze mit einer magistermässigen Mine ausrufen: & hoc est quod erat probandum! Es giebet aber nur drei Orte, wo man reden darf, ohne daß anderen zu wiedersprechen erlaubet wäre. Vor dem Richterstuhle ist keiner von solchen Plätzen. Es wird also Anwaldts Principalschaft nicht übel zu nehmen seyn, wan sie diesem eigenmächtigen Ausspruche gänzlich widerspricht.

§. LI.

Ob von diesseitigen neun und dreisig Beilagen die mit V und XIX bezeichnete, schon in der vorigen Instanz vorgekommen seind, lässet man an seinen Ort gestellet seyn. Es hinderet aber solches um so weniger an der Erheblichkeit des Restitutionsgesu-

ches, als bekantlich bei demselben alte Beweißthümere mit denen neuen verbunden werden mögen.

de LUDOLF in *jur. camerali sect. II. §. 6. pag. 215.*

Von der Wichtigkeit der Urkunde Num. II. zeuget der Libel in denen §§phis 30. und 85.

§. LII.

Die sonderbare götliche Fügung wird sich bei dem Endurtheile noch viel klährer vor Anwaldts Principalschaft zeigen, als sie bei der Auffindunge jener Urkunden schon gethan hat, bei der es freilich ohne Hexerei und ganz natürlich zugegangen ist. GOTT thuet zu unseren Zeiten keine Wunder, obgleich wir Menschen die Wege seiner Weisheit und Gerechtigkeit in dem Anfange vor unbegreiflich, und erst bei der Entwickelunge derer Händel, als solche ansehen, die nur Folgen von natürlichen Folgen, und eben deswegen des grosen Regierers der ganzen Welt wehrt seind.

§. LIII.

Nun kommet der

E. Artickel des §. 50.

in diesen Worten:

Die Eigenschaft des Erblehns werde auch durch die Gütertheilung derer leiblichen Brüder der Anna Maria von Sickingen in eine offenbare Unlaugbarkeit gesetzet.

§. LIV.

Die desfals in denen gegenseitigen §§phis 39. und 40. vorgetragene Geschichte ist diese: Es hätten in dem Jahre 1589, laut Beilage Lit. B, die Gebrüdere Wolf Ulrich und Otto Heinrich zu Venningen-Königspach, eine Grundtheilung aller ihrer Güter errichtet. In das eine Theil seie Neidenstein, in das andere aber Königspach, und nahmentlich das Schloß, wie auch das Drittheil, das Sechstheil und das Zwölftheil an der Vogtei des Dorfes,

ses, gesetzet worden, und dabei stehe: als das vornehmlich Lehen ist und zu einem rechten Erblehne von fürstlicher Durchleuchtigkeit Brandenburg, in das Burggravthum Nürnberg rühren thut ꝛc.

§. LV.

Nun sol es auf einmahl aus seyn: allein, vorerst hätte man jenseits bedenken sollen, daß dieser Theilungs-Receß in Ansehunge des hohen Lehnherrns eine res inter alios acta ist, welche diesem nichts benehmen und eben so wenig die Eigenschaft des Lehens im mindesten abänderen kan. Vor das andere ist ja schon so vielmahl bewiesen worden, daß die blose Benennung eines Erblehns, der Eigenschaft eines Manlehns gar keinen Abbruch thuet. Siehe in dem Libelle den §. 81. und 82, auch hieoben den §. XXX und folg. Wie Anwaldts Herren Principalen belehnet werden, darum haben die Herren Gegentheile sich nicht zu bekümmeren; man hat also nicht nöthig, sich auf die gegentheilige Beilage Lit. C einzulassen.

§. LVI.

Es gehet aber die Exceptionsschrift in ihrer Dreistigkeit so weit, daß der

F. Artickel des §. 50.

gar sagen mag:

Die Erbfolge derer Weiber in gegenwärtiges Anspachisches Lehn seie durch alle mögliche Fälle dargethan.

§. LVII.

Und dieses Darthun sol in dem §. 41. enthalten seyn. Da wird dan 1.) der Fal angeführet, wo Christina die Tochter Heinrich Wolgemuths von Riefern in dem Jahre 1429 mit dem Gute ist belehnet worden. Allein, das ware ja eben der Fal, wo die Eigenschaft eines Mansstamslehnes so klahr, so fest und feierlich bewähret wurde, daß sie der Grundstein derer diesseitigen Gerechtsame ist. Das Lehn ward ausdruklich vor ein Mansstamslehn,

von allen Seiten, erkant, Christine und ihre Schwester Anna wurden aus ganz besonderer Gnade zu der Lehensfolge fähig gemachet, jene ward belehnet, nachhero aber stellete sich das Lehn wieder auf das feierlichste als ein Mansstamslehn dar. Alles dieses ist in dem Libelle ausgeführet und mit solchen Urkunden beleget worden, gegen welche die Herren Gegentheile auch nur das mindeste anzuführen nicht vermogt haben. Siehe den Libel §. 83. und folgende.

§. LVIII.

Der weitere Fal sol 2) seyn, daß eben die gedachte Christine in dem Jahre 1449 abermahl ist belehnet worden. Allein, wan sie auch neunmahl wäre belehnet worden, so bliebe doch dasselbe nur eine Folge der so eben gedachten, blos vor ihre und ihrer Schwester Annen Personen gethanen lehnherlichen höchsten Bewilligung, und der damahl ertheilete Lehnbrief [diesseitige Beilage Num. III.] ist von einem so herlichen Inhalte, daß auch er nur ganz allein die gegentheilige Ansprüche gänzlich zu Boden schläget. Siehe den Libel §. 84. und folg.

§. LIX.

Ferner und 3) sol die Lehensfolge derer Weiber beweisen, daß Margarete von Windek die Wittwe Hansens von Königspach, nach dessen Tode in seinem hinterlassenen Sechstheile sitzen geblieben ist und in dem Jahre 1490 die Lehne darüber empfangen hat, ohnerachtet sie keine Kinder gehabt.

§. LX.

Nun also erben auch die Ehefrauen derer Vasallen dieses Lehen! Es wäre gut gewesen, wan anstat dieses zu schreiben, man sich auf der Gegenseite hätte unterrichten lassen, daß tausend und viele tausende, ja unzählige Exempele vorhanden seind und noch entstehen, wo eine Frau auf ein Mansstamslehn, mit lehnherlichem Consense, ist verwiedemet worden, das sie dan, wan sie Wittwe wurde, auch ordentlich zu Lehne empfinge und durch einen sogenanten Fürträger vermannete. Die lehnherliche Einwilligung bei gegenwärtigem Falle ist in der Urkunde selbst enthalten, woraus die Exceptionschrift diesen Punkt genommen hat, nähmlich in diesseitiger Beilage Num. XXVI. Solten alle

die

die Lehne, worin solches geschehen ist, zu Weiberlehnen geworden seyn, alsdan würden wir wenige oder gar keine Mansstamslehne mehr haben.

§. LXI.

Noch weiter, heiset es, seie 4) nach dem Abgange der Venningen-Königspacher Linie, die oftgemeldete Barbara in dem Lehne gefolget und in denen Jahren 1613, 1617 und 1626 belehnet worden.

§. LXII.

Aber das heiset nichts. Als in dem Jahre 1612 das Lehn durch die Erlöschung gedachter von Venningen dem hohen Lehnhern heimfiele, stunde es diesem frei, dasselbige demjenigen zu geben, welchem er wolte. Er gabe es der Babara und ihren Schwesteren. Wer hat sich darum zu bekümmeren? Er setzete ihnen und ihren Kinderen die nächste Vetteren, des Nahmens und Stammes von Venningen nach, welches einig und allein die Euchtersheimer Linie ist; wer hat sich darüber zu beschweren? Sagen die Herren von Sickingen, unsere Vorfahren hätten diese lehnherliche Gnade eben so gern gehabt, als die Barbara; so machet solches ihnen eben so wenig Recht darzu als die grose Begierde, so sie jetzo nach dem Lehne äusseren, es denen Herren von S. André entziehen wird. Man gönnet denen Herren Gegentheilen gerne, daß sie sich in denen dreien Belehnungen der Barbara gründen; dan eben damit gewinnen Anwaldts Herren Principalen wiederum. Siehe den Libel §. 125. bis 130. Es ist also gar nicht einmahl nöthig zu sagen, daß diese Vorgänge auch durch den Irthum veranlasset worden seien, der in dem Lehnbriefe von dem Jahre 1604 stecket, und daß sie dahero mit diesem lediglich hinweg fallen und als nicht geschehen, zu achten seind. Siehe den Libel §. 97. bis 104.

§. LXIII.

Daß 5) die beide Schwesteren der Barbara auch in denen Lehnbriefen von denen Jahren 1613 und 1617 stehen, hat mit jenem Fürgange einerlei Bewandnis und ist mithin mit dem nähmlichen abgefertiget, so auf denselben in diesem Augenblicke ist versetzet worden. Und eben solches ist auch 6) dabei zu bemerken,

daß Ursula, die Tochter der Barbara, in dem Lehnbriefe von dem Jahre 1626 stehet.

§. LXIV.

Der nun folgende

G. Artickel des §. 50.

lautet also:

Die Anna Maria von Sickingen stehe auch unter der Zahl derer Venningischen mitbelehneten Weiber.

Dasselbe soll in denen §§phis 42. und 43. bewiesen werden.

§. LXV.

Es thun die Herren Gegentheile wohl, daß sie *hiebei die* Nothwendigkeit der Mitbelehnschaft, folglich auch anerkennen, daß bei deren Unterlassunge die Lehensfolge wegfället. Dieses gilt bei denen Weibern eben so, wie bei denen Männern. Es hat desfals der

Freih. von Senkenberg von Erb- und Erbmanlehen, §. 31.

eine vortrefliche Stelle, also lautend: Allermassen nun, wan die Söhne, nach der beschehenen Theilung, in einem alten Lehne, welches einer ihrer Gebrüder erhalten, bei Ausgang desselben Linie, zur Erbfolge gelangen wollen, sie es dergestalt anfangen müssen, daß die Samtbelehnung oder doch einige Gemeinschaft durch Geding, auf was Art es immer seie, ihnen beibehalten werde, ausser dieser aber vor Seitenverwandte nichts zu hoffen ist, sondern nur die Kinder zur Erbfolge kommen: also wird auch bei denen Töchtern keine andere Beerbung, als die von dem leztverstorbenen, in absteigender Linie dargekommene Töchter ver-

vermuthet, weshalben auch derer übrigen in denen Lehnbriefen nicht einmahl nahmentlich gedacht wird. Nun ist aber gewiß, daß alle und jede das Lehn nicht selbst besitzende Mannes-Nahmen, welche erben sollen, in das besondere benant werden, mithin, wan Weiber von der Seiten-Linie erben solten, deren Benennung um so nöthiger fiele, weil diese, sofern sie sonsten nichts vor sich anziehen können, der *simultaneæ investituræ* zur Erbfolge ebenfals nöthig haben; weilen sie aber nach der gemeinen Gewohnheit in denen Samtlehen und anderen Briefen, nicht nahmentlich mit eingeführet werden, ist dieses wohl eine deutliche Bezeugung, daß ein dergleichen Lehn, worin die Weiber zu der Erbfolge gelangen, nur auf die Töchter des leztverstorbenen = = = gehen solle.

§. LXVI.

Wie wird aber dan nun die angebliche Mitbelehnschaft der Anna Maria, vermählten von Sickingen, bewiesen? Desfals setzet der §. 42 und 43 der Exceptionschrift: Es seie Erasmus, der Vatter dieser Anna Maria, in dem Jahre 1569 für sich, alle seine Söhne und Töchter und alle derselben Erben, zu einem rechten Lehne belehnet worden. Allein, wo stehet dan solches geschrieben? Gelten dan Erdichtungen eben so gut, wie Wahrheiten? Der Lehnrevers von dem Jahre 1569 ist unter denen Beilagen des Libelles mit der Ziffer XI bezeichneter anzutreffen. Stehet dan darin nur ein einziges Wort von Töchtern, geschweige von deren Erben? Würden nicht allenfals unter diesen Erben nur die Lehenserben, folglich blos die mänliche Abkömlinge zu verstehen- und folglich der Inbegrif derer Töchter nur von denen Töchteren des Erasmus zu verstehen seyn? Man wil zu einiger Erläuterunge die Stelle anhero setzen, womit

Siegel. in diss. de *feudo fœmineo proprio*, §. 13.

unter andern beweiset, daß sogar in einem Lehne, das ursprünglich von einer Weibesperson ist erlanget worden, nur die Männer zu der Lehensfolge gelangen können. Also lautet sie: Adest ex

parte concedentis remiſſio jurium quædam; remiſſiones vero ſtrictiſſimæ ſunt interpretationis, & quoad minimum factæ cenſentur; ſiquidem omnes renunciationes requirunt pactum ſpeciale, ſive verba expreſſa, vel facta clara, quæ renunciationem involvunt. Quorum applicatio ad noſtrum caſum id efficit, ut quoad fœminam acquirentem tantum renunciaverit concedens juri ſuo, quoad alias fœminas non æque. Cui accedit, quod merito contra acquirentis fœminæ hæredes facienda interpretatio, cum ipſa feudum ad filios transmittere volens, ſingulare quid, quod eſt contra naturam feudorum, cupiat, unde clarius omnino loqui debuiſſet, L. 39. ff. de pactis. Et quid multa? argumentationem illam, qui ſemel inhabilem agnovit, omnes ejusdem conditionis hæredes agnoviſſe, ipſa experientia & LL. feudales reprobant; ita dominus qui muto & ſurdo, vel alii imperfecto ex ſpeciali gratia conceſſit feudum, non obſtrictus eſt, ut etiam ejus filium æque imperfectum, admittat, II. F. 36. Alle Anſtände werden hierauf in ſolcher Diſſertation gründlich wiederleget. Siehe oben den §. 90.

§. LXVII.

Wo ſeind aber die in der Exceptionſchrift gerühmte Lehnbriefe von denen Jahren 1590 und 1600, worin ebenfals die Töchter belehnet werden? Die Reverſe von ſolchen Jahren liegen bei dem Libelle unter denen Zifferen XII und XIV. Darin ſtehet kein Wort von denen Töchteren, vielmehr gedenket die Volmacht, welche Wolf Ulrich und Otto Heinrich in dem Jahre 1590 zu der Lehensempfängnis ausſtelleten, nur ihres Vatters Eraſmens Stam- Man- und rechten Lehne, und die Volmacht gaben ſie nur in ihrem eigenen- als nächſte Gebrüder und Agnaten Nahmen. Siehe den §. 42. 43. 44. und 45. des Libelles.

§. LXVIII.

Von Anna Maria von Sickingen ihrer Schweſter ſtunde in dieſer Volmacht kein Wort, und eben ſo wenig auch nur eine Sylbe in denen Lehenbriefen und Reverſen. Man mus jenſeits einen ſeltſamen Begrif von der Mitbelehnſchaft haben. Kinder ſeind niemahl Mitbelehnte, wan gleich der Vatter das Lehn vor ſich und ſeine Lehenserben empfänget. Wan aber der Vatter tod iſt, alsdan iſt die Frage von der Mitbelehnſchaft, und derjenige Bruder, und bei Weiberlehnen die Schweſteren, wel-

che sich nicht nahmentlich in den Lehnbrief setzen lassen, die haben sich an der Mitbelehnschaft versaumet.

§. LXIX.

Gesezt nun, wir hätten dermahl eben so gewis ein Weiberlehn vor uns, als wir ein Mansstamslehn haben; so würde wohl niemand, der das Lehnrecht nur ein wenig, ein kleines wenig, verstehet, sagen, es habe Anna Maria von Sickingen sich an der Mitbelehnschaft, sowohl in dem Jahre 1590, als auch abermahl in dem Jahre 1600, wie auch bei allen folgenden Belehnungen von denen Jahren 1613, 1617 und 1626, nicht versaumet. Alles dasjenige, was demnach aus dieser Verabsaumunge in dem §. 131. und folg. des Libelles, denen Rechten nach, ist gefolgert worden, das bleibet unbeweglich stehen. Von dem Lehnbriefe von dem Jahre 1604 ist gar nichts zu gedenken; die Bewandnis, so es damit hat, ist in dem Libelle §. 97 und folgenden erklähret worden.

§. LXX.

Es fähret aber der

H. Artickel des §. 50.

also fort:

Dargegen die Euchtersheimer Venningen zu diesem Anspachischen Lehne gar keinen Zutrit gehabt, am allerwenigsten coinvestiti gewesen seind.

§. LXXI.

Und das vermeinet der §. 44 und 45 derer Exceptionen also auszuführen: Es seie richtig, daß diese Linle mit der Königspacher in keiner Blutsverwantschaft stehe, sondern schon um das Jahr 1345 einen gemeinsamen Stamvatter gehabt habe ꝛc. Es wird aber erlaubet seyn, hierbei sogleich zu bemerken, daß diejenige, so einen gemeinsamen Stamvatter haben, in einer unlaugbaren Blutsverwantschaft stehen; wie auf eine andere Art eine Blutsverwantschaft entstehe, das mögte man wohl vernehmen.

§. LXXII.

Es meldet die Exceptionschrift weiter: Erst nach der Scheidunge des Venningischen Geschlechtes in zwey Linien, habe die eine von denenselben Königspach erheurathet, die andere also könne kein anwartschaftliches Recht darauf haben &c. Dasselbe lässet man diesseits an seinen Ort gestellet seyn. Es giebet aber solches, wan es gleich also wäre, denen Herren von Sickingen kein Recht. Soviel ist richtig, daß als in dem Jahre 1613 das Lehn, nach geschehenem Abgange derer von Venningen zu Königspach, denen dreien Schwesteren von neuem zu Lehne gegeben wurde, die Herren von Venningen in die Mitbelehnschaft gekommen seind. Solches beweisen die Lehnbriefe von denen Jahren 1613, 1617 und 1636. Siehe den Libel §. 125 bis 131.

§. LXXIII.

Und daselbst ist auch gezeiget worden, quod feudum ita dari possit novum, ut agnatus in eo succedat. Es seind die Eichtersheimer Venningen keineswegs solche Agnaten, wie alle Menschen von Adam und Eva her; da selbst die Exceptionschrift anführet, daß sie noch in dem Jahre 1345 einen gemeinen Stamvatter, wie auch noch hernach einerlei Nahmen, Wapen, Helm und Schild gehabt und beibehalten haben. Wollen doch viele Rechtslehrere (*) in alten Zeiten alle Lehne in Teutschland vor so genante Geschlechtslehne, das ist, vor solche halten, in denen alle Agnaten folgen, ohnerachtet sie von dem ersten Erwerber des Lehens keineswegs abstammen. Von denen Fränkischen und besonders von denen Anspachischen Lehnen wird solches auch noch jezo behauptet.

SCHOEPF. in tr. de *feudis Germaniæ gentilitiis*, per tot. & in specie §. *41*.

IDEM in diss. de *feudis Franconicis cap. 11.* §. 9.

§. LXXIV.

(*) Ein jeder siehet, daß alles so von der Lehensfolge auf gemeinsamen Helm und Schild hier angeführet wird, nur als eine die Sache erläuternde Meinung vieler Rechtsgelehrten, nicht aber als eine Gewohnheit des burggrävlich Nürnbergischen Lehnhofes angeführet wird, als von welcher der Verfasser dieser Schrift nicht unterrichtet ist.

§. LXXIV.

So wie die Fränkische Ritterschaft dieses alles in einer in dem Jahre 1733 heraus gekommenen Drukschrift, genant:

> Rechtsgegründete Vertheidigung der alt-hergebrachten Fränkischen Lehensgewohnheit, vermög deren die agnati collaterales die Succession in denen Fränkisch- so wohl alt- als neuen Lehen, ohne Unterschied, ob sie von dem primo acquirente abstammen oder nicht, auf gleichen Nahmen, Stamm, Schild und Helm zu behaupten berechtiget seind.

eigens auszuführen bemühet ist; also haben wir davon einen einleuchtenden- aus dem Anspachischen Archive selbst hergenommenen Beweisthum in der Vorstellunge, welche die von Thüngen in dem Jahre 1589 an den damaligen Herrn Marggraven zu Brandenburg-Onoldsbach erliessen. Sie stehet bei

> Jenichen in *thesaur. jur. feudal. tom. III. pag. 770. seq.*

Es wurde nähmlich ihnen von Lehenhofes wegen angesonnen, ihre Abkunft von dem ersten Erwerber des Lehens zu beweisen; darauf aber liessen sie sich also vernehmen: Daß wir aber auch den ersten Acquirenten zu dociren schuldig seyn sollen, haben wir die Zeit unsers Lebens in Franken niemals gehört, sondern seynd jedesmahl berichtet, daß die Ritter-Manlehen, so in erster Investitur nicht *in specie* auf Leibserben geliehen worden, so lang der Stam und Nahme, Schild und Helm währet, geliehen werden sollen rc. Die dabei unter dem Zeichen ** beigefügete Note meldet, daß hierauf und bis zu dieser Stunde, die von Thüngen in der alten Forme seien belehnet worden.

§. LXXV.

Auch ausser Franken, und selbst in der Gegend von Königspach, haben wir gar deutliche Beweisthümere eines solchen Rechtes. Es führet

SCHILTER. ad *jus feud. Aleman. pag. 232.* edit. in fol.

aus dem Pfälzischen Manbuche folgendes an: Manlehen auf der Seiten Rheins, da Heidelberg lieget, verfallen nicht, aldieweilen Manlehens-Erben eines Stams und Wesens seyn, und die zu gebürenden Zeiten entpfangen.

Bei solchen Umständen würde man denen von Venningen zu Euchtersheim das Lehn nicht haben absprechen können, wan sie auch die Mitbelehnschaft nicht gehabt hätten.

§. LXXVI.

Daß dem Heinrich Wolgemuth von Niefern zum besten das Lehn in ein Erblehn sol seyn verwandelet worden, gehöret unter die Träume, welche schon so vielmal seind widerleget worden. Eben so erbärmlich ist, daß die Lehnbriefe melden, es müsten die Nebenverwanten von dem Stamme des Investiti herkommen. Wil der Gegentheil hierunter den nichtigen Lehnbrief von dem Jahre 1604 verstehen, alsdan setzet man ihme entgegen, was wegen desselben schon so oft ist erinneret worden. Verstehet er darunter die Lehnbriefe von denen Jahren 1613, 1617 und 1626, alsdan musten nothwendig die Euchtersheimere unter denenjenigen, so von dem Nahmen und Stamme [dieses seind die eigentlichen Worte] verstanden werden; dan sonsten gabe es ja keine von Venningen: die Königspacher Linie ware schon vorher ausgestorben. Die so genante Successions-Verwantschaft [ein nagelneues Wort] entstunde aus dem Rechte der Mitbelehnschaft.

§. LXXVII.

Eben deswegen ist es dan umsonst, wan der

I. Artickel des §. 50.

saget:

Selbige [die von Venningen zu Euchtersheim] hätten auch zu der Zeit, als Friederich der lezte Königspacher Venningen

ningen mit Tode abgienge, durch ihr Stilschweigen, ihre Unbefugsamkeit deutlich genug zu erkennen gegeben.

§. LXXVIII.

Hierüber brauchet man diesseits nicht zu disputiren. Weilen die Herren Gegentheile sich in dem jüngeren Lehnbriefe von dem Jahre 1604 gründen, so hat man ihnen die Frage vorgeleget: ob sie sich, wie ewiglich recht bleibet, nach denen alten, oder nach denen neuen Lehnbriefen wollen richten lassen? Antworten sie: nach denen alten, so haben sie verlohren, weilen wir nach denenselben ein unstreitiges Mansstamslehn vor uns haben, das nur in dem Jahre 1604 aus einem Irthume hat abgeänderet werden wollen. Wählen sie aber die neue, alsdan gebühret das Recht zu der Erbfolge abermahl nicht ihnen, sondern denen Herren von Euchtersheim. Diesen statum controversiæ wollen sie abänderen; allein, das gehet nicht an. Sie müssen durchaus wählen, ob schlechterdings die alte, oder schlechterdings die neue Lehnbriefe gelten sollen. Aus der Mitte einen gegen den Inhalt aller vorigen lautenden Lehnbrief heraus zu ziehen, und alle vorher gehende, wie auch alle hernach folgende zu verwerfen, das ist nicht Handwerksbrauch.

§. LXXIX.

In denen drei lezten Lehnbriefen seind die von Venningen zu Euchtersheim unstreitig Mitbelehnte, und folglich eben so gut und noch besser, als stammeten sie von dem ersten von Venningen zu Königsbach in gerader Linie ab. Sie hatten Ursache, sich nicht eher wegen der Lehensfolge zu melden, als bis diejenige Personen tod waren, so ihnen nach denen Lehnbriefen von denen Jahren 1613, 1617 und 1626 vorgiengen. Man beziehet sich noch einmahl auf den Libel §. 125 bis 131.

§. LXXX.

Der Schlus ist mithin falsch, wan in dem

K. Artickel des §. 50.

also stehet:

Deren nach Erlegung 4000 Gulden Kaufschilling an Daniel Rollin von Saint André beschehene Abtrettung ihres nichtigen Erbrechtes gebe also jenen kein jus quæsitum.

§. LXXXI.

Es ist richtig, daß man auch die Venningen zu Euchtersheim gar kein Recht gehabt hätten, dennoch die Herren von Sickingen darum auch keines erlanget haben würden. Das Lehn ware in dem Jahre 1612 heimgefallen; folglich konte der hohe Lehnherr schon damahl, und also noch vielmehr in dem Jahre 1650, damit thun, was er wolte. Siehe den Libel §. 114.

§. LXXXII.

Die Anmerkungen, welche bei dem diesseitigen Kaufbriefe in dem §. 47 der Exceptionschrift gemachet werden wollen, hätte man nicht nöthig zu beantworten, weilen die Herren Gegentheile, als die an dem Lehne nichts zu suchen haben, der diesseitige Kauf nichts angehet. Damit aber doch auch dabei ihre Blöse desto mehr gesehen werde, so wil man ad 1.) melden, daß derjenige, welcher General-Major ist, auch Obrister seyn kan und dasselbe mehrentheils zu seyn pfleget. Die Würde eines Obrisien ware ohnedeme in denen Zeiten des dreisigjährigen Krieges und noch vorher, von einer weit höheren Bedeutunge als jetzo und hiese allerdings so viel als General. Man darf nur die Reichsabschiede von damahligen Zeiten lesen, so wird man davon gar bald überzeuget werden. Daher kommet die Benennung Krais-Obrister, welches wir heut zu Tage Krais-General nennen.

§. LXXXIII.

Daß der von Beckermandt in dem Jahre 1626 Baden-Durlachischer Rath und Amtman zu Stein ware, ist auch nicht widersinnisch, sondern denen Gebräuchen damahlig- und vorher-

gehender

gehender Zeiten ganz gemäs. Marggrav Georg Friederich zu Baden = Durlach hatte bekantlich in dem dreisigjährigen Kriege eine ansehnliche Armee auf denen Beinen, und man würde, wan es nöthig wäre, aus dortigen Archiven zeigen können, daß damahl die meiste, wo nicht alle Beamte, Stabsofficiere gewesen seind. Nachdeme aber solche Armee in dem Jahre 1622 bei Wimpfen von dem kaiserlichen General Tilly geschlagen und getrennet wurde; so giengen die meiste Officiere nach und nach in Schwedische Dienste, und das thäte der von Beckermandt auch, und ward darin Obrister und General-Major.

§. LXXXIV.

Was 2.) von der Lucretia von Beckermandt daher gesaget wird, ist am unrechten Orte angebracht. Jetzo scheinen die Herren Gegentheile auch einen Anspruch auf die ansehnliche Venningen-Königsbachische Allodien machen und von bonis stemmaticis reden zu wollen, ohnerachtet der Stam derer von Venningen-Königsbach schon vor mehr als anderthalb hundert Jahren erloschen ist. Wo succediren dan die Weiber in denen bonis stemmaticis? Was seind bona stemmatica ausser einem Fideicommisse? Wo ist ein Fideicommis? Doch dergleichen Träumereien verdienen keine Feder vol Dinte. In allen Instanzien ist die Rede nie von etwas anders dan von dem Lehne gewesen.

§. LXXXV.

Die 4000 Gulden seind 3.) keineswegs das einzige gewesen, was Daniel Rollin von Saint André vor das Gut gegeben hat, ohnerachtet damit das Lehn in damahligen Zeiten genug bezahlet ware. Man sehe nur den Kaufbrief, [Beilage Numero XIX.] nach, so wird es sich finden, was vor grose- sogar auch auf dem Lehne haftende Forderungen, gedachter von Saint André gehabt- und bei dem Ankaufe desselben hat fallen lassen. Man kan denen Herren Gegentheilen genug Exempele aus dem ritterschaftlichen Canton Craichgau selbst vorlegen, daß Güter, so dreimahl so viel ertragen als die diesseitige sieben Zwölftheile an Königspach, [dan das übrige besitzet Baden = Durlach] da zumahl das jus collectandi und der Zehende nicht in diesseitigen

Handen seind, um 20- bis 30000 Gulden und dergleichen Summen, seind erkaufet worden.

§. LXXXVI.

Es ist anbei zu wissen, daß die meiste und beste Güter von denen Herren von Saint André erst nach dem Jahre 1650 durch besondere Käufe seind erworben worden. Wolte man sich weiter mit diesen Dingen aufhalten, alsdan würde man gar leicht zeigen können, daß das Lehn von einem sehr kleinen Ertrage seie. Wer aber sagen wil, daß Königspach, Lehn und Eigen, ja noch die marggrävlich Badische Theile darzu, schon vor hundert Jahren 3000 Gulden ertragen habe, der wird in der ganzen Gegend verlachet werden, und eben das haben die Herren Gegentheile von der ganzen vernünftigen Welt zu erwarten, wan sie den diesseitigen Kauf anfechten, ja gar denselben einer Richtigkeit beschuldigen wollen, da er sie nicht einmahl etwas angehet.

§. LXXXVII.

Wan es dahero in dem

L. Artickel des §. 50.

heiset:

Es könne ohnehin der verdächtige Kauf- und Verkauf-Contract zu Rechte nimmermehr bestehen rc.

alsdan verdienet solches keine Antwort.

§. LXXXVIII.

Eben so ist es, wan der

M. Artickel des §. 50.

meldet,

der

der Inhalt des libelli restitutionis enthalte gar nichts neues, sondern trage nur die alte Hauptsätze in einer anderen Gestalt vor.

Es werden vielleicht in langer Zeit wenige Sachen bei diesern hochpreislichen Gerichte vorgekommen seyn, welche in der Restitutions-Instanz sich so geändert dargeleget haben, als die jetzige.

§. LXXXIX.

Und solchemnach ergehet dan an Euere hochgrävl. Excellenz Anwaldts Nahmens seiner Herren Principalen nochmahliges unterthänigstes rechtliches Bitten, in Sachen dergestalt zu erkennen und auszusprechen, wie diesseits in dem Restitutions-Libelle ist gebeten worden, mit Ersetzunge derer Unkosten. Desuper &c.

Auszug
der
Duplikschrift
nebst
kurzen
Anmerkungen,
welche
deren Ungrund aus denen Acten
zeigen.

Auszug der Duplikschrift.

Gegen den §. 6. der Replik.

Duplicarum §. *I. II. III. IV.* & *V.*) Der Durlacher Vergleich brauchete nicht in dem Originale vorgeleget zu werden. Es seie darüber bei dem K. Kammergerichte in Sachen Schweikards von Sickingen *contra* die drei Schwesteren Friederichs von Venningen in dem Jahre 1642 eine Exemplification geschehen, welche soviel geltete, als das Original. —— Die drei Schwesteren hätten den Vergleich nicht gänzlich erfüllet. —— In Ansehung des Lehnhern seie er zwar *res inter alios acta;* aber dieser habe sich auch nicht darum zu bekümmeren, was seine Vasallen unter sich macheten. —— Dieser Vergleich müsse dem Lehnhofe bekant geworden seyn; es könne aber nicht erwiesen werden, weilen die Herren von Sickingen zu denen Anspachischen Archiven keinen Zugang hätten. —— Schweikard habe noch vor dem Vergleiche sein Erbrecht bei dem Lehnhofe angezeiget. Hätte man das Sickingische Recht vor ungegründet gehalten, würde es damahl gesaget worden seyn. —— Der Vergleich könne nicht angefochten werden, weilen beide Theile die kammergerichtliche Bestätigung sich darüber vorbehalten hätten, die auch erfolget seyn müste, weil in dem Jahre 1618 ein *mandatum S. C.* darauf erkant worden seie. —— Das Vorgeben, ob hätten die drei Schwesteren das Lehn *ex nova gratia* erhalten, seie dem Inhalte derer Lehnbriefe entgegen. —— Deswegen hätte auch der Lehnherr gegen den Durlacher Vergleich nichts einwendeu können. —— Die Stelle des Freih. von Senkenberg seie an unrechtem Orte angebracht; vielmehr sage derselbe, es gelangeten die Weiber bei Erblehen in allen Fällen zu der Folge, wan sie durch das Herkommen und die Mitbelehnschaft unterstützet würden.

Anmerkung.

Es ist also gewiß, daß das Original des Durlacher Vergleiches nicht vorgeleget werden kan. Die über die Exemplification verfertigte Urkunde hat man diesseits auch nicht gesehen. Dabei ist zu merken, quod exemplificatio fieri debeat citatis omnibus quorum intereſt

COVARRUV. *pract. quæst. 21. num. 5. & 6.* MATTH. de AFFLICTIS *const. Neap. lib. I. tit. 73. num. 58.*

KLOCK. de *contribut. cap. 19. num. 650.*

Sie mag also wohl zwischen Schweikarden von Sickingen und denen dreien Schwesteren von Venningen und deren beiderseitigen Erben gelten; allein, das Haus Brandenburg gehet sie nichts an.

Doch, man lasse würklich das Original vorhanden seyn; man lasse seyn, daß die drei Schwesteren den Vergleich nicht gänzlich erfüllet haben; item, daß dadurch derselbe unverbindlich geworden, und Schweikard nicht schuldig gewesen seie, ad implementum zu klagen, wie er doch durch das ausgebrachte mandatum S. C. würklich gethan hat; alsdan bleibet es gleichwohl dabei, daß sein vermeinter Vorbehalt den hohen Lehnherrn keinesweges bindet.

Gut, daß die Duplik eingestehet, es seie der Vergleich in Ansehunge des marggrävlichen Hauses res inter alios acta. Daß aber der Lehnherr sich nicht darum zu bekümmeren habe, was seine Vasallen unter sich machen, wird wohl bei keinem Lehnhofe angenommen werden. Wir haben aber den Fal nicht vor uns, daß Vasallen unter einander handelen; sondern wo ein Dritter, deme gar kein Recht gebühret, sich eines vorbehalten wil. Hat darum der Lehnherr sich nicht zu bekümmeren? Ja freilich, in so weit nicht, weilen dergleichen Beginnen ganz vergeblich ist.

In der juristischen Schule lernet man, quod scientia facti alieni non præsumatur, sed potius ignorantia.

L. 21. ff. de probat. & *L. 6. de administrat. tutor.*

MENOCH. de *præsumt. lib. V. præs. 23. num. 52.* & *lib. VI. præs. 24. num. 1. seqq.*

Es ist also schon recht, wan die Duplik gestehet, sie könne nicht beweisen, daß der Lehnherr Wissenschaft von dem Vergleiche gehabt habe. Ausserdeme ist ein Unterscheid zwischen der Wissenschaft und der Einwilligunge. Ex sola scientia nemo videtur assensisse

TIRAQUEL. in *LL. connub. gl. 5. adverb. expres. num. 35.*

Der ganze Besiz des Anspachischen Archives würde die Herren von Sickingen nichts helfen, um eine Sache zu beweisen, die niemahl geschehen ist.

Schweikard von Sickingen hat sein vermeintes Erbrecht dem Lehnhofe niemahl angezeiget, es wäre also nicht möglich ihn damit abzuweisen.

Wan beide Theile die kammergerichtliche Bestätigung des Vergleiches sich vorbehalten haben solten; wan auch dieselbe würklich erfolget wäre, so gehet doch solches einen Dritten nichts an. Man weiß ja, quod omnis confirmatio principis tacitam habeat clausulam: salvo jure tertii, nec præsumendum sit, prin-

principem velle confirmare, quod in præjudicium tertii tendit

Brunneman. *consil. 3, num. 218. seqq.* & *cons. 28. num. 81.*

Petr. Ant. de Petra de *jure quæsito per princip. non tollendo.*

Eine besondere Art zu schliesen ist es: man hat ein mandatum S.C. auf den Vergleich erkant, ergo ist er von dem höchsten Reichsgerichte bestätiget gewesen. Seind clausulæ executivæ in dem Vergleiche gewesen, alsdan konte ohne die Bestätigung ein Mandat darauf erkant werden. Waren dergleichen Clausulen nicht darin, alsdan konte auch die erwähnte Bestätigung den Mandats-Proces nicht begründen. Jederman weis, quod confirmatio nihil novi tribuat.

Daß die drei Schwesteren des lezten Vasallen das Lehn ex nova gratia, oder aus demjenigen Irthume, den der nichtige Lehnbrief von dem Jahre 1604 unglüklicher Weise verursachet hat, empfangen haben, wird unten, bei dem §. XLII näher angewiesen werden. Weder aus einem noch aus dem anderen wächset denen Herren von Sickingen ein Recht zu.

Es ist also petitio eines ganz bodenlosen principii, daß der Lehnherr gegen den Durlacher Vergleich nichts habe einwenden können.

Daß die Stelle des Freihern von Senkenberg unseren Fal mit allen seinen Umständen beziele, sol sich sogleich ergeben. Es wird darin von denen Lehnen gehandelet, wo Männer und Weiber der Folge fähig sind. Da wird gezeiget, es könten vorerst die Söhne, so sich durch die Theilung von dem Lehne haben absonderen lassen, nicht zu der Folge gelangen, wan sie sich nicht die Samtbelehnung, oder einige Gemeinschaft durch Geding vorbehalten haben. Sodan heiset es, in Ansehung derer Weiber, es könten nur die Töchter des leztverstorbenen Vasallen folgen, die vorherige und einmahl ausgeschlossene aber nicht. Und hierauf folgen die in der Replik §. VI angeführete Worte: wobei dan nicht einmahl ein pactum reservatorium helfen kan, weilen der Lehnherr dasselbe bestätigen müste, wan man es gegen ihn oder sonst jemand, der nicht hierein gewilliget, anzuziehen vermeinete. Wan wir also würklich ein Weiberlehn vor uns hätten; wan die Anna Maria von Sickingen selbst, gegen ihre Brüder sich die Lehnfolge bei dem Abgange des Venningischen Mannsstammes vorbehalten hätte, würde es deren Abstämmlingen doch nichts helfen. Dermahl aber handelen wir nicht einmahl von solchem Falle: die Zeit und Gelegenheit einen dergleichen Vorbehalt zu thun, ware vielmahl verstrichen, der Venningische Mansstam ware erloschen, die drei Schwesteren des lezten Vasallen bekamen das Lehn. Schweikard von Sickingen stunde von seinen gegen dieselbe gemachten verschiedentlichen Ansprüchen ab, behielte sich aber sein Recht bei künftigen Fällen bevor: schläget dan hier nicht die Senkenbergische vernünftige Lehre ein, daß ein dergleichen Vorbehalt ohne den Willen des Lehnhern nichts gelte? in soferne nähmlich solcher Vorbehalt auch auf die Lehne einigen Bezug hätte.

Richtig ist, daß die Weiber bei Erblehnen in allen Fällen zu der Folge gelangen, wan sie durch das Herkommen und die Mitlehnschaft unterstützet werden. Weilen aber solches Herkommen bei unserem Lehne nicht erwiesen, auch nicht erweislich ist, und die Anna Maria von Sickingen die Mitbelehnschaft so wenig gehabt, daß vielmehr wegen deren

dreimaliger Unterlassunge ein sehr starkes Argument gegen ihre dermahl klagende Nachkommenschaft entstehet; so gönnet man dem Verfasser der Duplik, daß er diese Lehre des Freihern von Senkenberg auf seine Principalschaft anwendet.

Gegen den §. 7 und 8 der Replik.

Duplicarum §. VI & VII.) Es seie lächerlich, wan die Exceptionschrift die Frage aufstellete: ob Schweikard von Sickingen durch den in dem Durlacher Vergleiche gethanen Vorbehalt etwas habe erwerben wollen. — Daß er auf die Venningen-Königspachische Verlassenschaft nicht verziehen habe, erhellete aus dem Vorbehalte. — Das Wort unversehentlich begriffe alle Fälle, wo ihme ein Recht zustehen können. — Er beziehete sich auf die Lehnbriefe, um sein Erbrecht darin zu begründen. — Die *Brocardica* von der *reservatione juris* heiseten nichts.

Anmerkung.

Wer einen Unterscheid zwischen erwerben und vorbehalten zu machen gelernet hat, der wird nur über die Duplik lachen. Jenes geschiehet, wan man etwas erlanget, so man nicht gehabt hat; dieses aber, wan man etwas nicht weggiebet, so man hat oder zu haben vermeinet. In dem Falle der Erlangung eines vorhin nicht gehabten Rechtes ware Schweikard nicht begriffen. Er wolte mithin nur nichts verlieren. Von demjenigen, welcher solche Absicht hat, kan man nicht schlechterdings sagen, daß er dasjenige würklich habe, was er nicht verlieren wil; dan es ist auch noch der Fal da, daß er sich einbilden kan, er habe etwas, das er doch nicht hat. Diese Einbildung ist bei Dingen gar leicht, welche nicht in die äuserliche Sinnen fallen, sondern auf Schlüssen beruhen, so aus Grundsäzzen fliessen, die nicht ein jeder verstehet. Schweikard verstunde das Lehnrecht nicht; folglich konte seine Einbildung von seinem Rechte leicht entstehen. Noch viel weniger scheinet er gewust zu haben, daß der Lehnbrief von dem Jahre 1604, als denen älteren zuwider, von keiner Kraft seie. Lasset also seyn, daß er sein vermeintes Erbrecht auf alle die Fälle vorbehalten habe, welche nach dem Abgange derer dreien Schwesteren und ihrer Nachkommenschaft entstehen konten; so bleibet es dennoch bei denen Bocardicis, quod reservatio nihil juris de novo tribuat, & quod verba prolata ad effectum & finem reservandi, non operentur aliquam acquisitionem &c.

Gegen

Gegen den §. 9 der Replik.

Duplicarum §. *VIII.*) Die Freiherren von Sickingen verlangeten keinen anderen Grund ihres Rechtes als die Lehnbriefe. — Es solle unten dargethan werden, daß schon die ältere Lehnbriefe das nähmliche enthielten, was der von dem Jahre 1604 und die folgende thäten. — Daraus werde erhellen, daß die Anna Maria von Sickingen allezeit unter denen Mitbelehnten gestanden seie, die von Venningen zu Euchtersheim aber niemahl, gestalten die Benahmung derer Venningischen Stammesvetteren allezeit auf die Neidensteiner Linie gegangen seie. — Die Replik widerspreche sich, wan sie das Lehn vor ein Mansstamslehn ausgäbe, bald aber sagete, die Anna Maria von Sikkingen habe zu Gunsten ihrer Brüder auf die Lehnsfolge verziehen und seie daher einmahl, mithin auf allezeit ausgeschlossen worden. — Solcher Verzicht wäre bei einem Mansstamslehne ohnbegreiflich gewesen. — So aber habe sie sich in ihrem Verzichte von dem Jahre 1564, den ledigen Anfal, auch in Ansehung der Lehnschaft, vorbehalten. — Diesen Verzicht könne man nicht zu einem Spielwerke machen. Nach der Lehre Thummermuts unterstellete derselbe ein Recht deme verziehen worden. — Daß eine verziehene Tochter, wan sie einmahl ausgeschlossen seie, allezeit ausgeschlossen bleibe, seie von denen heutigen Rechtsgelehrten widerleget worden. — Dasselbe bestärkete auch Preuschen in denen Carlsruher nüzlichen Samlungen, Blatſ. 308, §. 20, mit einem Beispiele aus dem Hause Rappoltstein.

Anmerkung.

Weilen die Freiherren von Sikkingen keinen andern Grund ihres vermeinten Rechtes als die Lehnbriefe haben wollen, so gestehen sie, daß der so hoch erhobene, in dem Durlacher Vergleiche enthalten seyn sollende Vorbehalt ihnen nichts giebet und nichts nimmet. Nirgends aber haben sie gezeiget, daß die Lehnbriefe so vor dem Jahre 1604 seind ertheilet worden, eben so lauten, wie der von solchem Jahre. Wie die Lehnbriefe lauten, so nach der Erlöschunge des Venningen-Königspachischer Stammes seind gegeben worden, das gehet die Herren von Sickingen nichts an. Was würde es aber auch hinderen, wan nach dem Jahre 1604 noch zwei bis drei Lehnbriefe von gleichem Inhalte wären gegeben worden? würden sie gegen die erste und darauf folgende Belehnungen ein mehreres würken können, als der Lehnbrief von beregtem Jahre?

Wan die Herren von Sickingen zeigen könten, wie ihre Duplik mit übergrosser Dreistigkeit vorgiebet,

daß

daß Anna Maria von Sickingen und deren Nachkommene allezeit in der Mitbelehnschaft gestanden seien; alsdan würde doch noch zu erörteren seyn, in wie ferne solches mit denen älteren Lehenbriefen bestehen könne? Diesseits hat man das klare Gegentheil von der angeblichen Mitbelehnschaft schon in dem Libelle, §. CXXX. und folg. gezeiget.

Eben so schön lautet es, daß unter der Benahmunge derer Stammesvetteren von Venningen allezeit die Neidensteiner [Königspachische] Linie seie verstanden worden. Diese Benennung kommet vor in denen Lehnbriefen von denen Jahren 1613, 1617 und 1626; noch vorher aber ware ja die Neidensteiner Linie mit Friederichen, dem lezten Lehenmanne erloschen; folglich ware es unmöglich, unter dem Namen derer Stammesvetteren von Venningen, andere dan die noch jezo aufrecht stehende Eichtersheimer Linie zu verstehen.

Nicht weniger arg ist es, wan vorgegeben wird, die Herren von S. André hätten sich in einem Verzichte der Anna Maria von Sickingen gegründet und daraus argumentiret, daß da sie solchergestalt einmahl seie ausgeschlossen worden, sie vor allezeit ausgeschlossen geblieben seie. Die deutliche Worte des Libelles und der Replik ergeben, daß man das Argument de fœmina semel exclusa &c. nur als einen nachgesezten Grund, auf den unterstelleten- aber nicht erfindlichen Fal gebrauchet hat, daß man kein Mansstams- sondern nur ein Weiberlehn vor sich habe. Dabei hat man kein Wort von einer Ausschliessunge durch Verzicht gesaget oder nur gedacht. Anna Maria ward durch ihre Brüder erstmahls, und hernach mehrmahl durch deren mänliche Abkömlinge so ausgeschlossen, wie es bei einem feudo fœminino successivo bekanten Rechtens ist.

Die Herren von Sickingen haben auch keine Ursache sich in dem Vorbehalte zu gründen, den die oft-erwähnte ihre Stammutter bei ihrem in dem Jahre 1564 geschehen seyn sollenden Verzichte gethan hat. Die Worte, wie sie in der Duplik angeführet werden, lauten bei dem Vorbehalte des ledigen Anfalles also: *in allen vätterlichen und mütterlichen Erbe, Lehnschaft und Verlaß eine ohnverziehene Erbtochter seyn* &c. Dieses ist ja die herkomliche Formul derer adelichen Töchterverzichte. Es folget nicht daraus, daß eine Tochter, welche *solchen* thuet, bei entstehendem ledigen Anfalle 1.) vätterliches 2.) mütterliches 3.) Erbe und 4.) Lehne antreffen müsse, und zwar solche Lehne, die auch auf die Weiber fallen; solche, wo die unterlassene Mitbelehnschaft an der Lehnsfolge nicht schadet; solche, sage ich, denen ein unglüklicher Prätendent denjenigen Nahmen geben kan, welchen er wil, ohnerachtet in dem Verzichte nicht das mindeste nahmhaft gemachet ist. Hier sol es Königspach heissen, und wegen dieser Benennunge, woran die Herren von Sickingen einen besonderen Wohlgefallen haben, sollen die Herren von S. André ihnen ihr Gut und Eigenthum abtretten. Besser ist es, man denke an die Stelle, wo in der Replik [§. VIII. und folg.] gezeiget wird, quod reservatio nihil juris de novo tribuat. Quod reservatio præsupponat jus reservatum antecedere, & ea nihil fiat & reservatio nihil juris tribuat illi, in quem dirigitur. Eine kleine Anmerkung wird ganz heilsam seyn: die Töchterverzichte seind überhaupt überflüßige Cautelen. Sie verzeihen und behalten sich den ledigen Anfal bevor; weilen sie aber auch ohne ihren Verzicht kein Recht haben, so heiset ihr Vorbehalt nichts, und gehet alles eben so, als wäre er nicht geschehen.

L. B.

L. B. de SENCKENBERG de *success. filiar. cap. VI. §. 74. seqq.*

BOEHMER. de *fundam. pactor. famil. in fideicomm. inclinant. cap. II. §. 8. seqq.*

GUNDLING. de *renunc. hæred. filiar. illustr. cap. II.*

Thummermut an dem angezogenen Orte [Blatſ. 62, num. 16.] ſaget weiter nichts, als renunciationes fœminarum ocioſæ ſunt in feudo maſculino. Dieſes hat ſeine gute Richtigkeit; und wan mithin ein Tochterverzicht auf das Lehn zu Königſpach dargethan werden könte, alsdan hieſe es auch eine renunciatio otioſa. In der That würde ein Lehnherr übel daran ſeyn, wan man mit Verzichten und Vorbehälten Mansſtamslehne zu Kunkellehnen machen, in dieſen die Folge derer Weiber bei allen nur möglichen Fällen ſicher ſtellen und den Lehnhern anſtrengen könte, ſich lediglich nach ſolchen Handlungen richten zu laſſen, welche willkührlich ſeind, welche in der Stille geſchehen und von denen niemand nöthig hat etwas zu wiſſen, als die Familie, ſo eine Tochter verheurathet. Allein, alle dergleichen Dinge ſeind und bleiben in Abſicht auf Dritte, res inter alios actæ, mithin in Anſehung deren ganz ohne Kraft und Folgen.

Ekelhaft würde es alſo ſeyn, wan man noch einmal darauf antworten wolte, daß eine verziehene Tochter allezeit ausgeſchloſſen bleibe. Von ſolchem Falle hat man nie geredet. Preuſchen wird wohl ſehr unſchuldiger Weiſe angezogen. Er haltet an der angezogenen Stelle vor möglich, daß Bertha auf ihr Erbe verziehen, ſich den Ruffal vorbehalten und man bei der damals ſchon beginnenden [jezo aber glücklich aufhörenden] Vermiſchunge derer Rechte, hierauf geſehen habe. Wan auch gleich, wie doch nicht iſt, der ledige Anfal einer verziehenen Tochter durch dieſe Stelle behauptet würde, alsdan iſt es doch die Materie nicht, von der wir hier handelen; dan nur das iſt die Frage: an fœmina in feudo fœminino per maſculum [non per renunciationem] ſemel excluſa, ſemper maneat excluſa? Daß aber auch bei denen Töchterverzichten eine ſogenante Regredienterbſchaft nicht Stat habe, ſolches haben die neuere Juriſten, nach dem Vorgeben der Duplik nicht umgeworfen, ſondern behauptet. Siehe die ſo eben angeführete Rechtsgelehrte.

Gegen den §. 10 und 11 der Replik.

Duplicarum §. IX. X.) Die Herren von Sickingen hätten niemahl daran gedacht, ſich als Regredienterben bei dem Lehne anzugeben. —— In dem Jahre 1612 habe bei dem Abgange Friederichs von Venningen, Schweikard von Sickingen nicht mehr als ſeinen Theil prätendiren können, weilen ſeine drei Niecen noch gelebet hätten und die Replik §. *XII* ſelbſt eingeſtünde, daß es gewöhnlich geweſen ſeie, dieſes Lehn zu theilen, welches auch der Vertrag von dem 15 Julius 1613 darthäte. —— Solcher Fal habe den erſten Anlaß zu gegenwärtigem Proceſſe gegeben, welcher bis in das Jahr 1646 gewähret habe, als da alles ſo

von denen von Venningen zu Königspach hergekommen, bis auf die Herren von Sickingen ausgestorben seie. —— Da hätten diese das Recht erhalten, das ganze Lehn und alle Stamgüter in Anspruch zu nehmen. —— Dieses seie noch heutiges Tages das *objectum litis*, zu Anspach aber habe man nur über das Lehn gestritten.

Anmerkung.

Wan die Duplik sich nicht allenthalben widerspräche, würde sie nicht sagen, daß die Herren von Sickingen sich nie als Regredienterben dargestellet hätten. Sie wollen ja dasselbe mit ihrem Durlacher Vergleiche von dem Jahre 1613 beweisen. Und wie ist es möglich, daß damahl Schweikard seinen dreien Niecen das alleinige Erbrecht hat streitig machen können, da diese des letztverstorbenen Vasallen leibliche Schwesteren waren, folglich dem Schweikard um verschiedene Grade vorgiengen; wie ist es möglich, sage ich, wan dieser sich nicht in einer Regredienterbschaft gegründet hat, dan eben bei diesen gelangen die dem leztverstorbenen nahe und weitläuftig Verwandte zugleich zu der Succeßion, und zwar ein jeder in dem Theile, welches seine Stammutter erhalten haben würde, wan sie nicht verziehen hätte.

Von der Theilunge unseres Lehnes stehet in der Replik kein Wort. Die drei Schwesteren, welche es ex nova gratia, vel ex errore ab anno 1604 continuato empfangen hatten, wurden vermöge des Vertrages von dem Jahre 1613 eins, es der Barbara allein zu überlassen. Sie hätten es aber auch theilen können, wan sie gewolt; wie lässet sich aber davon auf eine Befugnis schliessen, kraft deren die entferntere Verwante mit denen näheren erben, und dieses Recht gleichwohl keine Regredienterbschaft nennen wollen?

Weilen der damalige Fal alsbald durch den Durlacher Vergleich ist erörtert worden, so kan er zu dem gegenwärtigen Processe keinen Anlaß gegeben haben. Ist auf die Erfüllung solchen Vergleiches geklaget, seind darauf Mandate aufgebracht worden, alsdan ware es ein ganz anderer Proces als der jetzige.

Erst in dem Jahre *1651 ist dieser* Rechtshandel entstanden; und daß dabei die Allodien keinen Vorwurf gemachet haben, werden die Acten zeigen. Es ist dahero ohnnöthig, von Familienverträgen, deren zumahl keine vorhanden seind, mit der Duplik zu reden. In dem Jahre 1732 ward die Sache durch Urtheil an den Lehnhof verwiesen. Wären Allodien eingeklaget worden, so würde über dieselbe auch ein Urtheil ergangen seyn. Das ist aber nicht geschehen. Jetzo gehen uns alle vorige Processe nichts an; sondern wir haben nur den Appellations-Proces vor uns, welcher sich nach dem zu Anspach ausgesprochenen Urtheile erhoben hat. Solches wird ein vor allemahl bemerket, weilen man überhoben seyn wil, auf die Träumereien von Stamgütern, und einem desfals obwalten sollenden Anspruche, fernerhin etwas zu versetzen.

Gegen den §. 12 der Replik.

Duplicarum §. *XI.*) Es seie ein Irthum, daß die Exceptionschrift sich auf die S. Andréische Beilage Num. *XVII* bezogen habe. Die unter der Ziffer *XV* aber diene zur Erläuterunge. —— Auf zweimahliges Muthen hätten die drei Schwesteren keine Belehnung erlangen können. Als sie aber den Vergleich mit Schweikarden vermittelst ihres Memoriales von dem 13 Maien des Jahres 1613 angezeiget, seie die Belehnung gleich vor sich gegangen.

Anmerkung.

Wan der Irthum mit der Beilage XVII anerkant wird, alsdan ist nur zu bemerken, daß die unter der Ziffer XV denen Herren von Sickingen eben so wenig vorträget. Von einem Memoriale vor dem 13 Maien 1613 ist gar nichts bekant.

Gegen den §. 13 der Replik.

Duplicarum §. *XII.*) In dem Lehnbriefe 1613 würden denen dreien Schwesteren zwar die Stammesvetteren von Venningen nachgesetzet, es auch ausgedehnt auf die andere Verwandte des Nahmens und Stammens von Venningen, es seien Söhne oder Töchter und derselben Erben. —— Diese Formul seie schon in dem Lehnbriefe des Erasmus von Venningen [des Vatters der Anna Maria von Sickingen] gestanden. —— Die Herren von Sickingen gehöreten ja unter die Verwandte derer von Venningen zu Königspach. —— Der Restitutionslibel setzete selbst, daß das Lehn erst durch die Familie von Niefern an die von Venningen gekommen seie; die Euchtersheimer Linie könne dahero nicht darzu gehören, da beide Linien schon hundert Jahre vorher seien abgetheilet gewesen. —— Der Lehnbrief von 1613 seie demnach denen Herren von Sickingen so günstig, als wan ihr Nahme darin stünde.

Anmerkung.

Da man gemüßiget ist, der Duplik Fues vor Fues zu folgen, mithin das Argument de fœmina semel exclusa, semper exclusa, und nunmehro auch das, so man aus denen Lehnbriefen von 1613, 1617 und 1626 gezogen hat, abzuhandlen; so wil man nur bitten, darüber des dies-

seitigen Hauptargumentes nicht zu vergessen, welches in der ursprünglichen und bis an das Jahr 1604 fortgesezten Eigenschaft eines Mansstamslehnes bestehet und wogegen die neuere Lehnbriefe, so auf ein Weiberlehn lauten, nichts erheben können.

Gut indessen, daß eingestanden wird, welchergestalt denen dreien Schwesteren der nächstverwante Vetter des Venningischen Geschlechtes unmittelbar nachgesezet wird. An solchen hat es bis zu dieser Stunde noch nicht gefehlet, dan die mänliche Abstämlinge dererjenigen von Venningen zu Euchtersheim, welche ihr Recht an die Herren von S. André verkaufet haben, leben noch, und hätten also die Herren von Sickingen wenigstens noch zur Zeit kein Recht zu dem Lehne, wan auch der Lehnbrief von 1613 den Grund der Entscheidung gegen die alte Belehnungen geben könte und die Herren von Sickingen denen Stammesvetteren von Venningen nahmentlich nachgesezet wären. Es fehlet aber an dieser nahmentlichen Einsetzunge so viel, daß vielmehr die Lehnbriefe das klare Gegentheil zeigen. Wan die Duplik sich auf die Worte beziehet, und ob derselbig [der nächstverwante Stammesvetter von Venningen] auch ohne eheliche **Leibeserben Todes verführe, hernacher andere Verwante seines Nahmens und Stammens von Venningen, es seien Söhne oder Töchter** ꝛc. alsdan wird das Wort seines, nicht ausser Acht zu lassen seyn, indeme es eben so den Euchtersheimer Stam andeutet, als unter der Benennunge derer Venningischen Stammesvetteren niemand als die Euchtersheimer zu der Zeit verstanden werden können, da die Neidensteiner oder Königspacher schon ausgestorben waren. Es ist dahero keinesweges so gut, als wären die Herren von Sickingen in dem Lehnbriefe von 1613 nahmentlich benant, daß vielmehr es so gut ist, als wären sie nahmentlich darin ausgeschlossen. Auf gleiche Weise verhaltet es sich mit denen Lehnbriefen von 1617 und 1626.

Daß die von Venningen zu Euchtersheim nicht von Seyfried von Venningen, dem ersten Erwerber des Lehnes herkommen, lässet man an seinen Ort gestellet seyn. Sie konten gleichwohl in denen neueren Lehnbriefen erscheinen, welche nach heimgefallenem Lehne, nicht sowohl ein Erbrecht, als vielmehr die neue Gnade des Lehnhern zum Grunde hatten. In dem Libelle hat man nur denen Herren von Sickingen die Wahl vorgeleget, ob sie sich nach denen alten, oder nach denen neuen Lehnbriefen wollen richten lassen. Wählen sie die alte, alsdan müssen sie auf ewig abweichen, weilen nach denenselben die Eigenschaft eines Mansstamslehnes unstreitig ist; wählen sie aber die neue, alsdan müssen sie die Herren von Venningen zu Euchtersheim und deren nächste Verwante, ihres Stammes, vor rechtmäßige Vasallen erkennen, folglich auch die, welche durch Kauf, mit lehnherlicher Einwilligunge, ein Recht daran erlanget haben. Aus der Mitte den Lehnbrief von 1604 heraus zu nehmen, und damit die älteste und neueste Lehnbriefe zu zernichten, unterstellet ein Recht, welches man droit de convenience nennet, und das bei redlichen Leuten keinen Beifal findet, wan es auch gleich mit hundert tausend Mann unterstützet würde. Dergleichen Recht kennen die höchsten Reichsgerichte nicht, wohl aber diejenige, welche auch nach abgestelletem Faustrechte über ihre Befehdungen in die Acht gekommen seind.

Gegen den §. 14 der Replik.

Duplicarum §. *XIII. XIV.*) Das Lehn seie in dem Jahre 1612 und 1646 *ex nova gratia* nicht begeben worden. —— Selbst der Kaufbrief von 1650 seie solchem Vorgeben entgegen und Rollin von S. André würde an die Herren von Venningen keine 4000 Gulden gegeben haben, wan er das Lehn aus purer Gnade erhalten hätte. —— Bei dem Tode des jungen Beckermandts in dem Jahre 1646 seie der Vorbehalt des Durlacher Vergleiches in seine Würksamkeit eingetretten.

Anmerkung.

Da die Eigenschaft eines Mansstamslehnes bei unserem Lehne richtig ist, so wird nicht zu bezweifelen seyn, daß es in dem Jahre 1612 mit Frierichen von Venningen heimgestorben seie. Ist es heimgestorben, alsdan konten es dieses leztern Vasallen drei Schwesteren anders nicht als aus neuer Gnade erhalten. Erhielten sie es aus neuer Gnade, alsdan muste es in dem Jahre 1646, bei dem Abgange dieser dreien Schwesteren und ihrer Kinder, abermahl heimfallen. Wil man hiergegen einwenden, daß in dem Lehnbriefe von 1613 von einem Erbrechte Erwähnung geschiehet, alsdan versetzet man diesseits dasjenige, was zu der Entkräftunge des Lehnbriefes von dem Jahre 1604 in dem Libelle §. XCIX — CIV, ist vorgestellet worden.

Weilen die Herren von Venningen zu Euchtersheim die drei Lehnbriefe von denen Jahren 1613, 1617 und 1626 vor sich, und sogar in dem Jahre 1650 von dem Lehnhofe den Muthschein erhalten hatten, der sich unter der Ziffer XVIII bei dem Libelle befindet; so hatte Rollin von S. André allerdings Ursache, ihnen ihr Recht oder Anspruch abzuhandelen. Deme ohngeachtet erkennet seine Nachkommenschaft noch jezo vor eine Gnade, daß das hochfürstlich marggrävliche Haus ihrer Familie das Lehn hat ertheilen wollen.

Gegen den §. 15, 16, 17, 18 und 19 der Replik.

Duplicarum §. *XV.*) Das Schreiben des Hern Marggraven Albrechts werde sehr übel verdolmetschet. —— Es seie frech, demselben einen Irthum anzudichten.

Anmerkung.

Diejenige Erklährung, welche man solchem Schreiben in der Replik gegeben hat, ist so natürlich, so ungezwungen und dem dürren Buchstaben so gemäs, daß die Duplik anderes nichts als die unverschämteste Lästerungen

sterungen dargegen aufgebracht hat. Es ist vor die Herren von Sickingen allerdings verdrieslich, daß solches Schreiben ohngefähr das enthaltet, was die Lehnbriefe von 1613, 1617 und 1626, nähmlich, daß nach denen oftbesagten dreien Schwesteren und ihren Abstämlingen erst die Vennin-gische [Euchtersheimer nur allein noch übriger Linie] Stammesvetteren und hernach dieser ihre nächste Verwante, in dem Lehne folgen solten.

So lange aber Fürsten Menschen seind und so lang ihre Geschäfte durch Menschen besorget werden, eben so lang ist es nicht gefrevelet, sie eines Irthumes fähig zu halten. Der Anlaß zu einem Irthume ware auch gleich bei der Hand: dan man wird sich begnüget haben, die drei lezte Lehnbriefe einzusehen, um die Personen auszufinden, welche zu dem Lehne gehören. Die in einem grosen Fürstenthume vorfallende Geschäfte seind von der Menge, Weitläuftig- und Eilfertigkeit, daß man nicht bei jeder Gelegenheit die Archive durchstiehren und eine Sache allemahl aus denen urältesten Zeiten her erläuteren kan. Wäre solches geschehen, alsdan würde man gegenwärtigen Proces nicht haben; dan die ursprüngliche Eigenschaft eines Mansstamslehnes ist bei Königspach nicht nur erwiesen, sondern auch von denen Herren von Sickingen nunmehro *vielmahl* eingestanden. Siehe insonderheit den §. 27 der Exceptionschrift und die §§. XXVI. XXVIII. XXIX. XLI. XLIII. nebst mehreren anderen der Duplik.

Gegen den §. 20 und 21 der Replik.

Duplicarum §. *XVI. XVII.*) Es müsse denen Herren Marggraven zu Brandenburg gleich gelten, ob Sickingen oder S. André ihre Vasallen seien: dan man habe eine Rechtssache vor sich. —— Ihre königl. Maj. in Preussen würden ohne Zweifel der Sache ihren gerechten Lauf lassen. —— Wan die S. Andréische Gründe erheblich gefunden würden, werde es vor sie an einem obsieglichen Urtheile auch ohne Intervention nicht fehlen; ausserdeme aber die Intervention nichts helfen. —— Die Absicht dabei seie nur, die Sache in das stecken zu bringen. Man habe aber nicht zu befürchten, daß Ihre königl. Maj. in Preussen hierzu die Hände bieten würden. —— Da des Hern Marggraven zu Brandenburg-Anspach hochf. Durchl. in erster Instanz Richter gewesen, so seie es ausserordentlich, daß Sie sich vermittelst der Intervention unter die Partheien mischeten. —— Des vorigen Hern Marggravens hochf. Durchl. hätten nicht einmal ein Vorschreiben an das hochpreisliche Kammergericht ertheilen wollen. —— Es komme nur darauf an: ob der S. Andréische Kauf von dem Jahre 1650 das Sickingische Erbrecht verdringen könne.

Anmer-

Anmerkung.

Die Herren Marggraven zu Brandenburg werden sich den Ausspruch des Rechtes allemahl gefallen lassen. Eben deswegen seind sie interveniendo eingekommen. Vermittelst solcher Intervention wollen sie nur verhüten, daß die Herren von Sickingen durch ihre ungegründete Vorstellungen den besten, den gerechtesten Richter nicht abermahl hintergehen. Höchstderoselben ist daran gelegen, daß die von Ihren hohen Vorfahren denen Herren von S. André ertheilete Belehnung durch solchen Weg nicht vernichtiget werde. Ihre Gnade muß nicht von Rechtssprüchen eines unhinlänglich belehreten- oder gar mit irrigen Geschichten unterrichteten Richters abhangen. Recht und Gerechtigkeit aber werden Sie sich allezeit gefallen lassen, und hegen also höchstdieselbe mit Sr. königl. Maj. in Preussen einerlei Gesinnung.

Daß man durch die Interventionen die Sache in das stecken zu bringen suche, ist von denen höchsten Herren Intervenienten sehr übel gedacht. Die Herren von S. André haben es nicht nöthig, und bitten sowohl gerichtlich als aussergerichtlich auf das sehnlichste um ein Urtheil.

Wan des vorigen Hern Marggravens hochfürstl. Durchl. denen Herren von S. André nicht einmahl ein Vorschreiben ertheilet haben solten, wovon doch diesseits nichts bekant ist; alsdan wird man in dem Stande seyn denen Herren von Sikkingen die Ursache davon auf eine sehr begreifliche Art in das Ohr zu sagen. Sie ist die nähmliche, welche höchsterwähnten Fürsten veranlasset hat, durch die ausgestellete Urkunde, zu derer Herren von S. André grösester Beschwerde zu veranlassen, daß eine bei dem mitleren Richter versaumete Appellation, durch einen nicht geringen Sprung, an das hochpreisliche Kammergericht hat gebracht werden dörfen.

Uebrigens ist nicht die Frage, ob der S. Andréische Kauf das Sickingische Erbrecht abzutreiben vermöge; sondern nur: ob die Herren von Sikkingen ein Erbrecht gehabt haben?

Gegen den §. 22 der Replik.

Duplicarum §. *XVIII.*) Vor denen Drohungen mit Baden-Durlach seie denen Herren von Sickingen nicht angst. —— Man wüste wohl, daß man sich aldort schmeichelte, wan Königspach in Sickingische Hände käme, die Landeshoheit sogleich in Ausübung zu bringen, weilen die Herren von Sickingen, nach der Carlsruher Regierungssprache, der Gunst sich nicht zu erfreuen hätten, als die Herren von S. *André;* allein gegen dergleichen Schwachheiten gäbe es noch wohl kräftigere Mittele. —— Das Brandenburgische Lehn zu Königspach seie dem Ritter-Canton Craichgau einverleibet; nun aber könten dergleichen Güter der Landeshoheit eines Dritten nicht unterworfen seyn, sondern der Reichsadel habe seine Privilegien unter gutem

 Ob-

Obdache. —— Königspach gehe mit aller Obrigkeit und Herlichkeit von dem hohen Hause Brandenburg zu Lehne, worunter nach der Lehre des geheimden Raths Reinhard die Landeshoheit zu verstehen seie.

Anmerkung.

Man hat schon in der Replik die Erklährung gethan, daß die Freiherren von Saint André an denen Baden-Durlachischen Aeusserungen keinen Theil nehmen. Von der Carlsruher Regierungssprache weiß man diesseits nichts. So viel aber ist richtig, daß es bei dem Punkte der Landeshoheit nicht auf Gunst, sondern auf Briefe und Siegele ankommet; ingleichem ist die Regierungsverfassung zu Carlsruhe viel zu bekant, als daß man sich alda mit Schwachheiten abgeben und die kräftige Mittele dererjenigen scheuen solte, welche ihre beste Wafen in einer ungeschliffenen Feder suchen.

Die diesseitige Verthädigung wird man aldort nicht verlangen. Die Herren von S. André begnügen sich damit, daß sie sich in dem Besize derer landeshoheitlichen Rechte befinden; warum sie sich darin befinden, gehöret nicht anhero, vielweniger vor die Herren von Sickingen. Dem Rittercanton Craichgau ist diesseitiges Antheil an Königspach steuerbar; daß aber deme ohngeachtet, Orte unter der Landeshoheit eines Fürsten stehen können wird in der Nachbarschaft von Königspach mit Münzesheim und verschiedenen anderen wohl zu erweisen seyn.

In denen Lehnbriefen stehet nichts von Obrigkeiten und Herlichkeiten; mithin ist es umsonst die Lehre des geheimden Rath Reinhards hieher anzuwenden. Derselbe scheinet ohnedeme in denen Carlsruher nüzlichen Samlungen, Blatſ. 5 und folg. wo er die Materie abhandelet, nur den Fal vor Augen gehabt zu haben, wan die Belehnung über den Blutban und Wildban mit allen Herlichkeiten geschiehet. Solches ist aus der Ueberschrift der dasigen Abhandlung, Blatſ. 1 zu ersehen. Es ist jezo nicht nöthig, und wird auch, wan die gerechte Sache oben bleibet, nicht nöthig werden, mit denen Herren von Sickingen zu disputiren, was an Königspach Lehn oder Eigen seie; auch seind die Herren von S. André weit entfernet, ihrem höchsten Lehnhofe das mindeste an seinem Lehne zu laügnen: doch wird es wohl eine Frage bleiben: ob sie die Landeshoheit vermöge der Belehnung und nicht vielmehr als ein Eigenthum besizen?

Gegen den §. 23, 24 und 25 der Replik.

Duplicarum §. *XIX. XX. XXI.*) Der Freiherr von Senkenberg sagete, es gehörete unter die fünf Classen der Erblehne auch die, wo die Weiber bei Abgang derer Söhne, eben so wie diese, ihrer Aelteren Lehne ererben. —— Es seie zwar wahr, daß ehedeme die Lehne nicht auf die Erben gegangen seien und man folglich hernachmahl auch das ein Erb-

Erblehen genant habe, worin die Söhne zu der Folge gelangeten; aber wan in dem Lehnbriefe nebst der Clausul zu rechtem Erblehne, auch die Art und Weise stünde, wie die Weiber, nach dem Abgange des mänlichen Stammes, folgen solten, alsdan seie ein *feudum hæreditarium mixtum* vorhanden, und so verhielten sich eben unsere Lehnbriefe.

Anmerkung.

Was der Freiherr von Senkenberg alhier saget, das hat seine gute Richtigkeit. Man hat auch nichts dargegen, daß dasjenige Lehn ein feudum hæreditarium mixtum genant werde, in welchem die Weiber nach dem Mansstamme folgen; es seind aber solches eben diejenige, welche man feuda fœminea successiva nennet, welche denen Lehnen entgegen gesetzet werden, in denen die Weiber mit und nebst denen Männern folgen. In jenen giltet der Grundsaz, quod fœmina semel exclusa semper maneat exclusa. Da nun die Duplik selbst unser Lehen unter die Sorte derer feudorum successivorum rechnet; so spricht sie sich auch selbst das Urtheil, daß Anna Maria von Sickingen und deren Abkömlinge, als einmahl, ja mehrmahl ausgeschlossen, allezeit ausgeschlossen verbleiben. Doch bleibet es dabei, daß darauf unsere Hauptfrage nicht beruhet, sondern darauf: ob der Lehnbrief von 1604 etwas gegen die ältere Lehnbriefe erheben könne, welche lediglich ein Mansstamslehn in dem Munde führen?

Gegen den §. 27 der Replik.

Duplicarum §. *XXII. XXIII.*) Die alte Lehnbriefe seien zwar etwas nachläßig und kurz abgefasset, die Erblehns-Eigenschaft findete sich aber schon seit zwei hundert Jahren, und um solches darzuthun, wolle man die Lehnbriefe in zwei Classen theilen; in die ältere, und in die von Erasmus von Venningen an, welcher der Vatter der Maria von Sickingen gewesen. —— Nach der Urkunde Num. *III.* zu dem Libelle habe Marggrav Albrecht die Vogtei das Drittel über das Dorf Königspach, in dem Jahre 1449 dem Diether von Venningen, als Lehnträgern der Christina von Niefern, Wittib Seyfrieds von Venningen verliehen. —— Die Ursach werde angeführet, weilen nähmlich der Vatter der Christina von dem Lehnhern die Gnade erhalten hatte, daß das Lehn auf seine Tochter fallen solte, wan er ohne manliche Leibeserben mit Tode abgehen würde. —— In dem Jahre 1664 hätte gedachter Marggrav Albrecht dieses Lehn, mit seinen Würden und Rechten, an Hansen von Venningen ertheilet. Wer könne Bürge davor seyn, daß unter solchen

Worten die Lehnfolge derer Weiber nicht begriffen gewesen. —— Nach der Urkunde Num. *VI* habe Marggrav Albrecht in dem Jahre 1483 Hansen von Venningen das Lehn mit aller Oberkeit und Herlichkeit, ihme und seinen manlichen, ehelichen Leibeserben verliehen, jedoch daß in deren Ermangelunge solche Lehen auf sein Dochter fürbas erben und gefallen sollen. —— Die Beilagen Num. *XXI* bis *XXXII* seien alte Lehnbriefe und Reverse über kleine Theile der Güter zu Königspach, welche hieher nicht gehöreten, weilen sie in die Zeiten fielen, wo solche Güter die von Venningen noch nicht gehabt hätten. —— Num. *XXXII* bewährete, daß als Conrad von Venningen diese Güter an sich gekaufet, in dem Jahre 1545 die Gebrüdere Christoph, Hans, Moriz und Erasmus von Venningen damit zu rechtem Erblehne seien beliehen worden.

Anmerkung.

Bei dieser Geschichtserzählunge unseres Lehnes ist zu merken, daß dieselbe nur von dem ersten- in einem Drittheile der Vogtei zu Königspach bestehenden Lehne handelet. Diese ist volständig in dem Libelle §. XXVII bis LVII enthalten. Nachläßig seind die alte Lehnbriefe nicht abgefasset. Da die Lehnrechte bestimmen, weme die Lehensfolge zustehet, so hat man keine Umschreibung nöthig, wer in dem Lehne folgen solle. Wer die Weiber der Lehensfolge fähig erachten wil, der muß es beweisen; das kan aber niemand, weilen die Eigenschaft eines Mansstamslehnes schon vor Augen lieget, und Christina von Niefern des Lehnherrn besondere Gnade haben muste, um in dem Lehne zu folgen.

Daß durch die in dem Lehnbriefe von 1464 [Urk. Num. V.] enthaltene Clausul, mit seinen Würden und Rechten, die Weiber der Lehensfolge nicht seind fähig gemachet werden, davor ist Bürge die Wahrheit, nach der in der Duplik selbst angezogenen Stelle des Lehnbriefes von dem Jahre 1483: [Urk. VI.] dan diese lautet ausdrüklich vor sein menlich elich Leibs- Lehnserben für und für. Man hat noch nie gehöret, daß unter dem Worte Würden die Art der Lehnfolge ist begriffen worden, wohl aber ein oder die andere Art der Gerichtbarkeit.

Warum gehet aber die Duplik so hurtig über die Urkunden Num. XXI bis XXXII hinaus? Es scheinet es müssen diese Kohlen ziemlich heiß vor die Füse des Hahnen gewesen seyn. Sie betreffen nicht kleine Theile derer Güter, sondern sie machen das zweite und dritte Lehn aus. Jenes bestehet in einem Zwölftheile der Vogtei, welches in dem Jahre 1483 zu dem ersten Lehne des Drittheiles an der Vogtei ist geschlagen, und die forthin miteinander das grose Lehn seind genant worden, auch also noch genant werden. Die Historie dieses zweiten Lehnes ist in dem Libelle §. LVII bis LXII, die Geschichte des dritten Lehnes aber, welches noch einen Sechstheil an der Vogtei, nebst verschiedenen Gütern begreifet, in dem

§. LXII

§. LXII und folgenden enthalten, und bei beiden ist die Eigenschaft eines Mansstamslehnes, durch die beste Urkunden dergestalt an den Tag geleget worden, daß auch selbst die Chikane dieselbe nicht zu widersprechen getrauet.

Es ist dahero vergeblich, wan die Duplik die Aufmerksamkeit auf die erwähnte Urkunden damit abwenden wil, daß sie saget, die betrafen nur kleine Theile derer Güter zu Königspach; und noch vergeblicher, wan es heiset, die erwähnte Urkunden gehoreten nicht anhero, weilen sie von denen Zeiten seien, wo die gedachte beide Lehne noch nicht in Venningischen Händen gewesen. Beide Lehne kamen nach und nach durch Kauf an die Herren von Venningen. [Libel §. LX und LXVIII.] Ist dan der Käufer besser als der Verkäufer? mus nicht der successor singularis sich mit demjenigen durchaus begnügen, was sein Vorfahre gehabt hat? Da nun diejenige, so solche beide Lehne vor denen Herren von Venningen besassen, sie anders nicht dan Mansstamslehne hatten; wie ist es möglich, daß die Käufere und ihre Nachkommenschaft sie ohne weiteres als Weiberlehne haben konten? Die Clausul zu rechtem Lehne, unter welcher sie die Gebrüdere von Venningen in dem Jahre 1545 empfangen haben, ist mithin alsbald erklähret. Sie zielet ohnedem bekantermassen allezeit auf ein Mansstamslehn.

Gegen den §. 27 der Replik.

Duplicarum §. XXIV.) Erasmus von Venningen, der Vatter der Anna Maria von Sickingen, habe vermittelst seiner bei dem Lehnhofe an dem 29 Jänner des Jahres 1567 eingereicheten Vorstellung, Beilage *D*, die Eigenschaft eines Weiberlehnes in Klahrheit gesetzet. Darin stünde: Er trüge das Gut Königspach zu rechtem Erblehne, dasselbe seie ihme durch das abschriftlich beiliegende Theilungsloos zugefallen. Sein Bruder Christoph habe es in sein- und seiner Brüder Minderjährigkeit gemeinschaftlich empfangen. Da er aber nachhero befunden habe, daß solch Gut ein recht Erblehn, so auf Söhne und Töchter vererbe, wie solches sein Vatter Conrad, ohnangesehen seiner Brüder, vor sich und seine Erben auch empfangen habe; als wolte er bitten solche Verleihung ihme und seinen Töchtern nicht zu Nachtheile gereichen zu lassen ꝛc. Darauf habe der höchste Lehnherr sich *f. d. purificationis Mariæ* 1569 erklähret, daß er die Belehnung, wie selbige jezt begehret worden ertheilen wolle. —— Von solcher Zeit an seien die Ausdrücke derer Lehnbriefe auf män- und weibliche Erben gerichtet worden. —— Erasmus habe auf solchen Fues die Belehnuug empfangen. Eben so seie es in dem Jahre 1590 Wolf Ulrichen und Otto Heinrichen denen Söhnen Erasmus geschehen. In dem Jahre 1600 abermahl und folglich seie der Lehnbrief von dem Jahre 1604 gar nichts neues. In selbigem werde die

Folge derer Weiber auf das nachdruksamste festgestellet. —— Als nun der Venningen-Neidensteiner Mansstam abgegangen, seie die Folge auf die Weiber gefallen und diese hätten in denen Jahren 1613, 1617 und 1626 die Belehnung auf ein Weiberlehn empfangen. —— Auf gleiche Weise seie es mit dem kleinen Lehne [ist das mehrmahl benante dritte Lehn] ergangen. Man müsse folglich derer Sinnen beraubet seyn, wan man nicht die Eigenschaft eines Weiberlehnes anerkennen wolte. —— Eben so empfiengen es auch die Herren von S. André.

Anmerkung.

Die Sickingische Beilage D und E seind nur in schlechten Copeien vorgebracht worden, mithin von nicht dem mindesten Werthe. Wären aber auch ihre Originalien vorhanden, alsdan würde der gegentheiligen Sache doch nicht damit geholfen. Man bittet, sie ganz und nicht stükweis zu durchlesen, um offenbar zu sehen, daß damit keinesweges bewiesen werde, was da hat dargethan werden wollen. Der Vorfal ware dieser: Erasmus von Venningen hatte das Lehn in dem Jahre 1547, [Urk. X.] vor sich und seinen Bruder Hanß Moritzen, auch seines seligen Bruders Söhne Conraden und Friederichen, in Gemeinschaft empfangen. Nachhero fiele ihme dasselbe in der brüderlichen Theilunge zu; er wolte dahero allein damit belehnet seyn, bate darum, und glaubete, um so mehr Recht darzu haben, als er seither befunden hätte, welchergestalt das Lehn als ein Erblehn auch auf die Töchter gienge, sein Vatter Conrad auch ohnangesehen seiner Brüder, solches allein vor sich und seine Erben empfangen habe. Seine Absicht ware also nicht, wegen der Lehnfolge derer Töchter eine lehnherliche Entscheidung einzuholen; sondern nur seine Brüder und deren Söhne aus der Mitbelehnschaft zu bringen.

Was erfolgete hierauf? keinesweges die Resolution, welche die Herren von Sickingen ihrer Duplik *unter* dem Buchstaben E haben beilegen lassen, sondern eine abschlägige, und brauchete es noch vieler weiteren Vorstellungen, um es endlich dahin zu bringen, daß die Mitbelehnete aus dem Lehnbriefe gelassen wurden. Solches ist aus der gegentheiligen Beilage E selbst zu ersehen. Diese ist vorerst über zwei Jahre älter als die *angebliche unter* D beigelegete Vorstellung; mithin müssen noch viele Sachen in der Zwischenzeit vorgegangen seyn, von welchen die Duplik sich sorgfältig hütet, etwas an den Tag kommen zu lassen: zweitens, heiset es gleich in denen ersten Zeilen: **Wir haben dein abermals Schreiben** rc. folglich nicht das erste, oder dasjenige, so davor in der Beilage D ausgegeben wird. Drittens stehet da: **und dieweil uns jezt von dir der hievor begehrte Auffschreibbrief deines Bruders und Vettern Hanß Moriz und Friederich von Venningen urkundlich überschikt worden** rc. Der hohe Lehnherr hatte also in der gedachten Zwischenzeit unter anderen Resolutionen auch den Auffendungsbrief [refutationem feudi] von denenjenigen Personen verlanget, welche ehedeme mitbelehnet waren, nun aber aus dem Lehnbriefe gelassen werden solten. Item, hatte Erasmus solcher Auflage ein Genügen gethan, und den Aufschreibbrief übersendet. Dieser aber ware nicht bei der

Bei-

Beilage D, sondern nur der Theilungsbrief derer Gebrüdere.

Man siehet also aus dem ganzen Zusammenhange, daß wan die Beilagen D und E jemahl auf der Welt gewesen seyn solten, sie doch zu dem Beweise der mit unserem Lehne vorgegangen seyn sollenden Veränderunge gar nichts beitragen. Dan a) ware nicht die Frage von der Eigenschaft des Lehnes, sondern lediglich davon: ob die vorige Mitbelehnete aus dem Lehenbriefe gelassen und Erasmus allein belehnet werden solte? Wan also b) dieser in der Beilage D des Lehnfolgrechtes derer Töchter einige Erwähnung gethan, alsdan zeuget zwar solches von seinem allen älteren Belehnungen zuwider laufendem Irthume, aber nicht, daß der hohe Lehnherr auch darin eingetretten seie: dan es seind c) auf solches Schreiben binnen denen zweien Jahren Resolutionen ergangen, welche dem Begehren des Erasmus keinesweges gemäs wären, sondern daran manches auszustellen hatten. Die Beilage E, worin endlich die alleinige Belehnung, mit Ausschlus derer hiebevorigen Mitbelehneten verwilliget ward, enthaltet d) keine Sylbe von dem Lehnsolgrechte derer Töchter, und, damit alles auf einmahl gehoben werde, zeiget der auf solche Resolution in dem Jahre 1569 erfolgete Lehnbrief, [Urk. XI] daß Erasmus das Lehn zu rechtem Lehne empfangen hat, ohne daß von der angeblichen Veränderunge des Manstamslehnes in ein Weiberlehn nur die mindeste Spure vorhanden wäre.

Es glauben die Herren von Sickingen, daß es mit einer Aenderunge eines Lehnes gar zu leicht gethan seie. Sie scheinen sich gar einzubilden, es seie solche Aenderung schon richtig, wan nur der Lehnbrief anders geschrieben würde als die vorige: allein, weit gefehlet. Wer eine dergleichen Aenderung vorschützet, der muß e) darthun, daß beide der Lehnherr und der Vasal, mit vorbedachtem Muthe, von dem in der ersten Belehnunge liegenden contractu feudali abgegangen seind, und an dessen Stelle einen anderen geschlossen haben. Dieses drucket

SCHRADER in *tract. feudali cap. V. P. II. n. 38. & 39.*

mit folgendem gar nachdruksam aus: Si quid in sequentibus investituris mutatum vel innovatum deprehenditur, hoc per errorem factum præsumitur. - - - *Nisi in ista investitura, in qua quid mutatum vel innovatum est, expresse dictum fuerit, hanc mutationem vel innovationem, factam esse de communi consensu & vasalli & domini feudi.* [Allegati] Nec sufficeret hoc casu, si liqueat atque constet, mutationem factam esse vel solius domini feudi, vel solius vasalli consensu. Nam neque vasallus in præjudicium domini feudi, neque dominus feudi in damnum seu detrimentum vasalli, vel aliorum in investitura comprehensorum, à tenore sive forma primæ investituræ recedere, vel in eo quid mutare vel innovare vasallo non consentiente potest. Eben solches bestärket nebst allen übrigen Lehreren des Lehnrechtes

HENR. à ROSENTHAL de *feud. cap. VI. concl. 69. num. 20.*

Wo siehet man aber etwas von einer dergleichen Uebereinkunft in denen gegentheiligen Beilagen D und E? Erasmus verlangete ja f) offenbar keine Veränderung. Es saget derselbe vielmehr, und aber befunden: dieses Befinden gehet mithin schon auf die vorige Zeiten, wohingegen die nach dem Vorgeben derer Herren von Sickingen damahl geschehen seyn sollende Veränderung entweder das præsens oder futurum derjenigen Zeit

bezielete, in welcher die Beilage D auf die Welt gekommen seyn sol. Erasmus beziehet sich in Ansehung dieses seines vermeinten Befindens sogar auf den Lehnbrief seines Vatters Conrads, und wil in demselben die Erblehnbarkeit, und, nach seinen Begriffen, die Lehensfähigkeit derer Weiber, befunden haben.

Daß aber dieses Befinden nur durch einen Irthum ist veranlasset worden, lässet sich gleichbald entdecken. Man beliebe nur die in der Beilage D enthaltene Worte zu erwägen: und aber seither befunden, nachdem solch Gut ein recht Erblehn, sowohl auf die Töchter als die Sune vererben thun, wie auch mein geliebter Vatter Conrad von Venningen seliger = = = solches allein vor sich und seine Erben empfangen ꝛc. Erasmus nähmlich stiesse sich an die Worte, vor sich und seine Erben, welche in dem Lehnbriefe seines Vatters Conrads vorkommen. [Siehe den Libel §. XXXVII.] daraus schlosse er sogleich auf ein Erblehn, und von einem Erblehne machte er sich die Idee, daß darin Söhne und Töchter erben müßten. Er wolte solche so gar seinen mitbelehnten Brüdern vorgezogen wissen, das doch nicht einmahl in einem wahren Erblehne, feudo hæreditario, angehet. Allein, so wenig, als Conrad sein Vatter, vor Söhne und Töchter belehnet ware; und so gewis das Wort Erblehn der Eigenschaft eines Mansstamslehnes keinen Abbruch thuet; [Libel §. LXXX und folg. Replik §. XXX und folg.] eben so wenig hatte Erasmus einigen Grund, sich von der Lehensfolge derer Weiber etwas traumen zu lassen.

Es ist dahero schlechterdings erdichtet, wan die Duplik saget, es seie von der Zeit an in allen Lehnbriefen derer Töchter gedacht worden. Erst in dem Jahre 1604 ist solches geschehen, es schadet aber dasselbe denen älteren Lehnbriefen eben so wenig, als der bei denen dreien Schwesteren des lezten Vasallen fortgesezte Irthum. Wie die Freiherren von S. André belehnet werden, darum hat sich niemand als der hohe Lehnhof und sie zu bekümmeren.

Es ist wahr, daß in ihrem ersten Lehnbriefe denen Lehnbriefen von 1613, 1617 und 1626 schlechterdings nachgegangen, und mithin denen damahl lebenden fünf Herren von Venningen zu Euchtersheim ein Lehnfolgrecht zugeeignet wird: allein, was hilfet das die Herren von Sickingen? Haben diese Herren von Venningen ein Lehnfolgrecht gehabt; alsdan hatten die Herren von Sickingen keines; hatten aber jene kein Lehnfolgrecht, alsdan folget nicht, daß die Herren von Sickingen eines gehabt haben, sondern es tretten alsdan die Schlüsse ein, welche aus der ursprünglichen und bis in das Jahr 1604 fürgedauerten Eigenschaft eines Mansstamslehnes folgen, welche den Heimfal des Lehnes in dem Jahre 1612 und abermahl in dem Jahre 1646 ausser Zweifel setzen und damit alle diejenige, so unter der Maske eines Weiberlehens nach fremdem Gute trachten, auf ewig abtreiben.

Man wil dieses noch mit anderen Worten geben. Entweder seind die jüngste Lehnbriefe von 1613, 1617 und 1626 gegen die ältere Belehnungen gültig oder nicht? Seind sie gültig, alsdan seind die Herren von Venningen zu Euchtersheim in dem Jahre 1646 die wahre Lehnfolgere und also berechtiget gewesen, ihr Lehn, mit Willen des hohen Lehnherrn an Hern Daniel Rollin von S. André zu verkaufen: Seind sie aber nicht gültig, alsdan ist es der Lehnbrief von 1604 auch nicht: dan ihre Ungültigkeit kan nur aus ihrer Verschieden-

denheit von denen älteren Lehnbriefen gefolgeret werden, diese aber trift den Lehnbrief von 1604 eben so als die drei hernachfolgende.

Gegen den §. 27 der Replik.

Duplicarum §. *XXV.*) Wan gleich in denen Reversalen Num. *I. VII. VIII. XI. XIII. XIV. XX. XXXIII. XXXIV. XXXV* und *XXXVI* der Erblehnbarkeit nicht gedacht würde, seie doch solches denen Herren von Sickingen nicht entgegen, dan dem Reverse würde die Lehensformul nicht allezeit, sondern nur dasjenige einverleibet, was die Schuldigkeit des Vasallen seie. Eben deswegen bezöge sich der Revers auf die Lehnbriefe. — Aus nähmlicher Ursache seie die S. Andréische Urkunde Num. *II* gar nicht zu brauchen, und Num. *IV* seie nur ein unvolständiger Auszug eines Protokolles, Num. *XII* aber weiter nichts als eine Volmacht zu der Lehensempfängnis, welche nach der Lehre des Freihern von Senkenberg von Erblehen, Blatſ. 17 derer Beilagen, bei Lehnen nichts erhebete, sondern es lediglich auf die Lehnbriefe ankäme. *Arg. II F. 18. verb. propter tenorem investituræ insertum.*

Anmerkung.

Weilen in denen Archiven des Lehnhern natürlicher Weise nur die Reverse aufgehoben werden, die Lehnbriefe aber in die Hände derer Vasallen kommen, so hat man diesseits nichts als die Reverse vorbringen können. Wollen die Herren von Sikkingen vorgeben, daß die Lehnbriefe anders lauten als die Reverse, alsdan belieben sie es zu beweisen; dan es ist facti und ein solcher Umstand der sich gar nicht vermuthen lässet. Wer von denen Gewohnheiten derer Lehnhöfe unterrichtet ist, weiß gar zu wohl, daß der Inhalt derer Lehnbriefe denen Reversen wortlich einverleibet wird.

Daß die Urkunde Num. II ganz vortreflich diene, um den Hergang zu beweisen, wie Christina von Riefern, aus besonderer Gnade des Lehnhern, in dem Mansstamslehne hat folgen dörfen, ist aus dem Libelle §. XXVII-XXXI, item LXXXV und LXXXVIII zu ersehen. Und warum solte der unter der Ziffer IV beigebrachte Auszug des Lehnprotokolles nichts gelten? Die mit XII bezeichnete Volmacht würde freilich nichts beweisen, wan sie gegen den Lehnhern angezogen werden wolte, dan der Vasal kan sie ja aufsetzen wie er wil, und solches ist der Fal, von welchem der Freiherr von Senkenberg redet; allein, daß eine Volmacht gegen den Vasallen, welcher sie ausgestellet hat, nicht beweisen solle, hat noch niemand geglaubet. Expeditum est, privatam scripturam contra scribentem plene probare

L. 1. C. de *edendo.*

L. 26. §. fin. ff. depositi. L. 11. §. 1. ff. de *interrogat. act.*

Es ist dahero ein vortreflicher Beweis gegen die Herren von Sickingen, wan in solcher Volmacht das Lehn ein Stam-Man-und rechtes Lehn genennet wird. Siehe den Libel §. XLII. Was der angezogene Text II. F. 18 alhier thun solle, werden alle diejenige nicht errathen können, welche die Mühe nehmen denselben zu lesen.

Gegen den §. 28 und 29 der Replik.

Duplicarum §. XXVI.) Man könne nochmahl eingestehen, daß die Königspacher Lehen in uralten Zeiten blose Manlehen gewesen, nachhero aber in ein *feudum hæreditarium mixtum* verwandelet worden seind, wie unter anderen die Beilagen D und E bewähreten.

Anmerkung.

Dieses wiederhohlete Geständnis wird zum dienlichsten angenommen. Weilen aber die Herren von Sickingen weder mit denen Beilagen D und E, [siehe die Anmerkungen zu dem §. Duplicar. XXIV.] noch sonsten, die von ihnen behauptete Veränderung nur in dem mindesten wahrscheinlich gemachet, vielweniger aber, wie ihnen doch oblieget, erwiesen haben; so ist Königspach bis in das Jahr 1613 ein Mansstamslehn verblieben und die auch in einem Weiberlehne ausgeschlossene Abkömlinge der Anna Maria von Sickingen haben nicht das mindeste Recht daran.

Gegen die §§ 30, 31, 32, 33 und 34 der Replik.

Duplicarum §. XXVII.) Die Stellen, so in denen gedachten §§ der Replik angezogen wären, passeten nicht anhero: dan, da der Lehnsfolge derer Weiber ausdrükliche Meldung geschehete, so würde dadurch das Wort Erblehn dergestalt erklähret, daß an der Eigenschaft eines *feudi hæreditarii mixti* nicht zu zweiflen stehe. —— Die Freiherren von Cramer und von Senkenberg würden in vorliegendem Falle selbst vor die Herren von Sickingen schliessen. Erster redete nur von der Ereignis, wan man in einem Zweifel befangen seie, die man aber hier nicht hätte.

Anmerkung.

Wan der älteste Lehnbrief nebst allen folgenden, die Lehensfolge derer Töchter ausdrüklich in dem Munde führete, alsdan würde das Wort Erblehn ein feudum hæreditarium mixtum allerdings bedeuten: allein, da solches erst in dem Lehnbriefe von dem Jahre 1604 geschiehet und dieser folglich von denen vorigen gänzlich abweichet; so ware es allerdings an dem rechten Orte

te angebracht, daß man in dem Libelle §. LXXX. und noch weiter in der Replik, an angeführtem Orte gezeiget, und mit der Lehre derer Freiherren von Cramer und von Senkenberg bestärket hat, welchergestalt in der Sprache des Lehnrechtes von denen Worten Erben und Erblehn keinesweges auf ein feudum hæreditarium mixtum geschlossen werden mag, und daß nur damit soviel angedeutet wird, daß das Lehn mit der Person des Vasallen nicht zu Ende gehe, sondern auf die Lehenserben, das ist, auf die Männer vererbe.

Gegen den §. 35 der Replik.

Duplicarum §. *XXVIII.*) Auf die Formulen zu rechtem Erblehn und zu rechtem Lehne komme es nicht mehr an, da zumahl sie nur aus denen Reversen seien genommen worden, welche nichts bewiesen. —— Die Lehnbriefe meldeten unter denen Lehnfolgeren auch die Töchter, und zwar alle, von dem Erasmus von Venningen an. —— Bei verschiedenen Fällen seien auch die Weiber würklich in dem Lehne gefolget. —— Es seie ja nicht ohnmöglich, aus einem Mansstamslehne ein *feudum hæreditarium mixtum* zu machen. —— Die Herren von S. André wolten zwar alles, so dahin zielete, vor Irthümer ausgeben; allein es hiesse: *error non præsumitur.*

Anmerkung.

Warum die Reverse nichts beweisen sollen, ist unglaublich, indeme sie von dem Vasallen eben deswegen ausgestellet werden. Da nun nach denenselben die Worte zu Erblehn, zu rechtem Lehne und zu Manlehn ohne Unterschied gebrauchet werden, so machet es wahrhaftig keinen schwachen Grund aus, daß das Wort Erblehn kein feudum hæreditarium mixtum bedeute.

Wan die Herren von Sickingen die angebliche Veränderung eines Mansstamslehnes in ein Weiberlehn bewiesen haben werden, alsdan wil man sie gerne glauben. Da sie aber solches nicht thun können, so heisset es, mutatio non præsumitur. Einen Irthum vermuthet man freilich nicht; allein, wan die jüngere Lehnbriefe von denen älteren verschieden seind, alsdan lieget der Irthum vor Augen und brauchet keinen weiteren Beweiß; sondern derjenige, welcher eine solche Veränderung vorschützet, der muß dieselbe beweisen: dan es kan dieselbe nach demjenigen, so ad §. XXIV ist angeführet worden, anders nicht als durch einen neuen Vertrag geschehen, vermittelst wessen der in der ersten Belehnunge liegende contractus feudalis aufgehoben und ein anderer an dessen Stelle gesetzet wird. Solches also ist ein ganz neues factum, und von factis heisset es, quod non præsumantur, sed probanda sint.

Gegen den §. 36 der Replik.

Duplicarum §. *XXIX.*) Die Urkunde des Libelles Num. *II* gehörete gar nicht anhero, weilen in dem Jahre 1465 die Beschaffenheit des Lehnes ganz anders gewesen seie, als sie nachhero geworden. —— Es werde nochmahl eingestanden, daß die Königspacher Lehne in alten Zeiten lauter Mansstamslehne gewesen seien; die Lehnbriefe aber zeigeten, daß sie in Erblehne verwandelet worden seien. —— Der in gedachter Beilage enthaltene Proceß beträfe nur die Frage: ob das Schloß zu Königspach Lehn oder Eigen seie?

Anmerkung.

Die Beilage Num. II zu dem Libelle ist allerdings eine vortrefliche Urkunde, da sie, nebst anderen, denen Herren von Sickingen das redliche Geständnis abgenöthiget hat, daß in damahligen Zeiten alle Königspacher Lehne Mansstamslehne gewesen seien. Weilen nun die Abänderung durch anderweiten Vertrag nicht ist erwiesen worden; so fallet der Lehnbrief von von dem Jahre 1604 mit allem demjenigen, so daraus gefolgeret wird, als irrig hinweg. Wahr ist es, daß der in der bemeldeten Urkunde enthaltene mangerichtliche Ausspruch die Frage von der Lehnbarkeit des Schlosses zu Königspach betrafe: allein, da bei solcher Gelegenheit die Vasallen unter einander, wie auch die Zeugen, solche Bekantnisse und Aussagen thäten, welche die Eigenschaft eines Mansstamslehnes ausser allem Zweifel sezzen; so wird eben diese Urkunde ganz umsonst vor unerheblich angegeben.

Gegen den §. 37 und 38 der Replik.

Duplicarum §. *XXX & XXXI.*) Der Critik des Lehnbriefes seie schon begegnet worden. —— Wer die Beilagen *D* und *E* und den Inhalt des Erasmischen Lehnbriefes, der von denen Herren von S. André unterdrucket würde, ansehete, auch nicht aus Reversen, Protokollen und Scarteken Schlüsse machete, der müste die Erblehnbarkeit eingestehen.

Anmerkung.

Die Critik des Lehnbriefes von 1604 ist sehr natürlich. Die Herren von Sickingen gestehen so oft man wil, daß alle Königspacher Lehne Mansstamslehne gewesen seien. Der beregte Lehnbrief machet auch die Weiber zu der Lehnsfolge fähig; folglich ist der Irthum klahr und die Rechtssäze von der Gültigkeit derer älteren Lehnbriefen vor denen neuen tretten volständig ein.

Daß

Daß die Herren von Sickingen die Veränderung, welche sie zu beweisen auf sich genommen, mit denen Urkunden D und E, wan auch deren Originalien vorhanden wären, nicht bewiesen haben, das ist schon oben ad §. Duplicarum XXIV umständlich gezeiget worden.

Es seind grundlose Auflagen, daß man diesseits den Erasmischen Lehnbrief unterdrucke. Die Herren von S. André haben ihn nicht, und in denen Archiven derer Lehnhöfe liegen die Reverse und nicht die Lehnbriefe. Warum sol der Revers nichts gelten? propria scriptura probat plene contra scribentem Warum sollen die Protokolle des Lehnhofes, die Volmachten derer Vasallen nichts beweisen? Warum sol alles das eine Scarteke heissen, was den Unfug derer Herren von Sickingen an den Tag leget?

Gegen die §§ 39, 40 und 41 der Replik.

Duplicarum §. *XXXII.*) **Der Beweiß der Erblehnbarkeit seie nun volständig beigebracht. —— Der Vergleich zwischen Chur-Cöllen und seiner Ritterschaft benehmete denen Herren von Sickingen, als *tertiis*, gar nichts. Dessen §. 2 enthielte, daß wan die Lehnbriefe auf beiderlei Geschlecht giengen, alsdan die Weiber in denen Lehnen folgen solten. Dieses müsse auch bei denen Brandenburgischen Lehenbriefen gelten. Die Descendenz der Anna Maria von Sickingen müsse dahero auch in denen Königspacher Lehnen folgen, dan sie stünden in dem Erasmischen und folgenden Lehnbriefen. Sie könten nicht schlimmer daran seyn, als die drei Schwesteren des lezten Vasallen.**

Anmerkung.

Daß der Beweis der Erblehnbarkeit nicht beigebracht seie, wird der hohe Herr Richter allenthalben finden. Der Vergleich zwischen Chur-Cöllen und seinen Vasallen ist allerdings als ein Erläuterungsgrund vor die Herren von S. André: dan wan in diesem alle Lehne vor Mansstamslehne erkant werden, welche zu rechtem Manlehne seind verliehen worden, alsdan können die Herren von S. André sich ebenfals auf diese in denen Lehnbriefen über Königspach mehrmahl vorkommende Ausdruckung beziehen um die Eigenschaft eines Mansstamslehnes zu behaupten.

Daß die Weiber lehensfähig seind, wan ihrer nahmentlich in denen Lehnbriefen gedacht wird, das hat seine Richtigkeit nur in dem Falle, wan solche Lehnbriefe nicht die neueste- und von denen älteren, so auf ein Mansstamslehn lauten, gänzlich verschieden seind. Die Anna Maria von Sickingen ist weder in dem Erasmischen, noch in einem derer folgenden Lehnbriefe gestanden. Was zu Gunsten derer dreien Schwesteren des lezten Vasallen, entweder aus einem durch den Lehnbrief von 1604 veranlasseten- mithin zu keiner Folge gereichenden Irthume, oder durch die blo-

se Gnade des Lehnhern, geschehen ist, darauf haben die Abkömlinge der gedachten Anne Marie sich nicht zu beziehen.

Gegen die §§ 42 und 43 der Replik.

Duplicarum §. *XXXIII.*) Weiberlehne habe es schon vor vierhundert Jahren gegeben. Bei der Dunkelheit derer Lehnbriefe müsse man auf das Herkommen sehen. Das bestärkete der Freih. von Senkenberg in dem Buche von Erb- und Erbmanlehen §. 37 und folg.

Anmerkung.

Daß es vor vierhundert Jahren schon Weiberlehne gegeben hat, ist richtig. Daß aber unser Lehn, bei der ersten Nachricht, so man aus dem vierzehenten Jahrhundert davon gehabt hat, und auch nachhero, ein Mansstamslehen gewesen seie, das hat man so klahr erwiesen, daß die Herren von Sickingen es selbst in ihrer Duplik bei aller Gelegenheit eingestanden haben. Es ist mithin nicht um dunkele Lehnbriefe zu thun, sondern diejenige, so wir von 1399 an bis zu dem Jahre 1604 haben, die seind klahr. Brauchet man aber die Geschichte derer Lehnfolgfälle und das Herkommen darzu, alsdan seind diejenige hinlänglich, welche sich bei der Qualification der Christine von Niefern und der Tochter des Hansens von Venningen ereignet haben. Siehe den Libel §. LXXXIII *bis* XC, item, §. XCI bis XCVI. Die Stelle des Freihern von Senkenberg findet demnach allhier keine Anwendung.

Gegen den §. 44 der Replik.

Duplicarum §. *XXXIV.*) Wan gleich in dem Lehnbriefe von 1483 die Tochter Hansens von Venningen allein gemeinet seie, so wäre sie doch nicht die lezte Venningische Tochter, welche belehnt worden seie, gleich in dem §. *XXIV* seie erwiesen worden, wie die Beilage *E* zeigete, und durch die Wiederholung solcher Gnaden seie ein Erblehn entstanden.

Anmerkung.

Den Hergang mit der Belehnunge Hansens von Venningen hat man in dem Libelle §. XCI bis XCV ganz natürlich aus dem Lehnbriefe selbst vorgeleget. Wo seind dan die Töchter, welche vor dem Jahre 1604 weiter seind belehnet worden? Daß der §. XXIV der Duplik keinesweges das beweise, was alhier von ihme gerühmet wird, hat man bei demselben gezeiget und die Beilage E in ihrer wahren Gestalt dargestellet. Sie so wenig

wenig als die Beilage D enthaltet nur ein Wort von einer Bitte das Lehn aus einem Mansstamslehne in ein Erblehn zu verwandelen, vielweniger von einer lehnherlichen Wilfahrunge: nur allein ware es darum zu thun, Erasmen, ausschlieslich seiner Mitbelehnten zu belehnen; und damit hatte es keinen Anstand, so bald als diese ihr Lehne auffendeten. [ubi refutabant feudum.]

Wo die erste Gnade der Belehnung in Form eines Erblehnes zu finden seie, das können die Herren von Sickingen eben so wenig beweisen, als daß dieselbe seie wiederholet worden. Der Lehnbrief von 1604 fallet demnach zu Boden, und die Eigenschaft eines Erblehnes bleibet ein Traum.

Gegen die §§. 45, 46 und 47 der Replik.

Duplicarum §. *XXXV.*) In denen Exceptionen §. *XXXVI* seie schon bewiesen, daß die Belehnung zu rechtem Manlehns die Lehnsfolge derer Weiber nicht hindere. Hier aber seien die Lehnbriefe vor die Weiber klahr. —— Man sage, es werde in dem Lehnbriefe von 1600 derer Weiber nicht gedacht, werde ihn aber wohl nicht gesehen haben. Der Revers Num. *XIV* machete es nicht aus, wie oben §. *XXV* seie gezeiget worden. —— Was es aber mit dem Lehnbriefe von 1604 und allen vorherigen vor eine Beschaffenheit habe, solches seie §. *XXIV* ausgeführet. —— Nun werde gefraget: ob man an der Eigenschaft eines *feudi hæreditarii mixti* noch zweifelen wolle.

Anmerkung.

Der §. XXXVI der Exceptionschrift hat in der Replik §. XXXIX bis §. XLII seine volständige Abfertigung erhalten, wogegen die Duplik, nach ihrer Gewohnheit, nichts aufzubringen vermag. Die Herren von Sickingen belieben dan nur die Lehnbriefe aufzulegen, von deren Klahrheit sie so vieles rühmen.

Den Lehnbrief von 1600 hat man so wenig als die vorhergehende gesehen; weilen aber der Revers Num. XIV nichts von denen Weibern gedenket; so hat man grose Ursache zu glauben, daß der Lehnbrief eben so wie der Revers denen älteren Belehnungen gemäs seie. Wer dessen Gegentheil vorgiebet, muß sich gefallen lassen, dasselbe zu beweisen. Siehe was oben bei dem §. XXV der Duplik ist bemerket worden. Der §. XXIV solcher Schriften hat bereits seine Abfertigung erhalten.

Auf die geschehene Frage wird geantwortet, daß weilen man Unwahrheiten zu glauben sich nicht entschliessen kan, an der vorgeblichen Veränderunge des anerkanten Mansstamslehnes noch immer in so lange gezweifelet werde, bis sie ist erwiesen worden; darzu aber ist es nun zu spät.

Gegen die §§ 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 55 der Replik.

Duplicarum §. *XXXVI. XXXVII* und *XXXVIII.*) Es wird sich auf den §. *XXXVIII* derer Exceptionen bezogen, und der Inhalt dieser Schrift wird ganz ungemein belobet, besonders in Ansehung der Beilage *B*, als welche die Eigenschaft eines *feudi hæreditarii mixti* sehr vortreflich darthun sol.

Anmerkung.

Gegen den §. XXXVIII derer Exceptionen dienet die Replik, §. L und LI. Das gegentheilige Lob ihrer eigenen Sache ist eben so groß als das Schänden und Schmähen auf die diesseitige Rechtsgründe und dasjenige, was die unverwerflichste Urkunden von denen Geschichten sagen. Was aus der Beilage B gefolgeret werden wil, ist in der Replik §. LIV und LV aus dem Wege geraumet worden. Mit dem Lobe jenseitiger eigenen Sache lässet sich die aus denen diesseitigen Gründen hervorscheinende Wahrheit nicht wiederlegen. Es stehet nichts in solcher unter zweien Vasallen, ohne Wissen des Lehnhern, errichteten Urkunde, als daß Königspach zu Erblehne getragen werde. Was dieses heisse, ist in dem Libelle §. LXXX und folg. umständlich ausgeführet worden. Auf die Beilage D und E ist schon bei dem §. XXIV der Duplik geantwortet worden.

Gegen den §. 56, 57 und 58 der Replik.

Duplicarum §. *XXXIX & XL.*) Bei der Christine von Niefern seie der erste Fal entstanden, wo eine Weibsperson zu der Lehnfolge gelanget seie. Nach der Hand hätten noch mehrere solche Gnade erlanget und daraus seie ein Erblehn erwachsen. Gegen die diesseitige Beilage Num. *III*, dienete der §. *XXIV* der Duplik.

Anmerkung.

Wegen des Vorfalles mit der Christine von Niefern beziehet man sich auf der Libel §. LXXXIII und folg. Item, auf die Replik §. LVII und LVIII. Eben solcher Fal ist nach demjenigen, so an beiden Orten ist ausgeführet worden, der erste, welcher die Eigenschaft eines Mansstamslehnes ganz ausser Wiederspruche sezet. Die damahlige Verwilligung gienge aber nicht weiter, als die Person der Christine. [Libel §. XC.] Hernacher ware das Lehn wieder ein Mansstamslehn. [Libel §. XCI und folg.] Mit der Beilage D wollen zwar die Herren von Sickingen allezeit beweisen, daß das Lehn in ein Weiberlehn, nach der Mitte des sechszehenten Jahres, seie ver-

verwandelet worden; allein, daß diese Schrift, welche ohnehin nur eine blose Copei, darzu gar nicht hinlänge, ist in denen Anmerkungen §. XXIV der Duplik bestens erwiesen worden.

Gegen den §. 59 und 60 der Replik.

Duplicarum §. XLI.) Man habe noch niemahl gesehen, daß eine Wittib mit ihrem Witthume auf ihres Mannes Güter seie belehnet worden; und, da solches gleichwohl bei der Margareta von Windek geschehen; so seie solches als ein in die Erblehnbarkeit einschlagender Fal zu betrachten, oder thue nichts zu der Sache, weilen eben das Ende des sechzehenten Jahrhunderts die Zeit seie, wo die Abänderung des Lehens aus einem Mansstamslehne in ein Weiberlehn geschehen.

Anmerkung.

Daß der Verfasser der Duplik sehr wenig in seinem Leben gesehen habe, das hat er mit seiner Arbeit in gegenwärtiger Sache meisterlich bewiesen. Man wil ihme dahero zu Hülfe kommen, um ihn begreifen zu machen, daß in dem mitleren Zeitalter des Teutschen Reiches die Witwen allemahl seind belehnet worden, wan sie auf ihres Mannes Lehngüter verwiedemet wurden. Das bekante Schulbuch in dem Lehnrechte

HELFELD. *elem. jur. feudal. cap. XI. §. 395.*

setzet also: & quidem antiquiori tempore obtinuit, das Leibgedings-Lehn, quod in eo consistebat, ut maritus illam feudi partem, quam uxori in dotalitium constituerat, refutaret, atque tunc fœmina de eadem investiretur cum marito simultaneé. Und die alda angezogene Glosse des Sächs. Lehnrechtes III Buch, art. 76 lässet sich also vernehmen: das dritte heist Gedinge, das ist, daß ihr [der Frauen] gedinget ward gegen ihre Mitgabe, und ehe man es der Frauen leihet, so sol der Man dis auflassen, denn solle es der Herr leihen, und der Man sol es mit angreifen. Dieses nähmlich geschahe, wan die Frau annoch bei Lebzeiten des Mannes belehnet wurde, wovon wir ein sehr schönes Exempel in der Urkunde von dem Jahre 1385, bei

de GUDENUS in *codic. diplomat. tom. III. p. 559.*

haben, als worin Erzbischof Adolph zu Maynz in den Witthum willigete, den Landgrav Balthasar von Thüringen seiner Gemahlin Margrethen auf das Hauß und die Stadt Gotha verschrieben hat, worin man lieset: Wan nun die vorgen. Slosse, Gotha = = = uns auch der egenante Her Balthasar in den Sachen willeclichen uffgelassen, und widder mit Jr zu der Belihunge anegegriffen, vnd von vns empfangen hat, nach des Landes Gewonheit: vnd darauf so haben wir die obgen. Slosse u. Stette der = = = Frauwen Margrethen = = = geliehen ꝛc.

Diese Mitbelehnung geschahe aber nicht allemahl, und wan sie un-

terbliebe, alsdan muste die Wittib sich nach des Mannes Tode belehnen lassen. Hiervon lässet sich

Kopp in denen Lehnsproben, th. *I*. Blatſ. 160. und 161.

also vernehmen: die Wittib war nicht weniger schuldig, durch einen Lehnträger die würkliche Belehnung über sothanen Witthum bei dem Lehnhern zu suchen und zu empfahen, auch durch denselben die von solchem Lehngut gebührende Lehndienste prästiren lassen. Lünig [corp. jur. feud. Germ. tom. I. col. 589.] bringet hiervon ein merkwürdiges Exempel de anno 1389 bei, worinnen der Kaiser Wenceslaus Frau Elisabethen, Marggraven Wilhelms zu Meissen Gemahlin, mit dem Leibgeding über Hauß und Stadt Leisnig belehnet. = = Schilter [ad jus feud. Alem. cap. 26. §. 11. pag. 188] bestärket solches mit dem Exempel einer Wittib von Hoheneck, welche von dem Graven von Helfenstein durch ihren Sohn, als substituirten Lehnträger, die Belehnung ihres Wittums empfangen. = = Estor [diss. de dotalit. cesset propter secund. nupt. cess. cap. 4. §. 8] beweiset ein gleiches mit denen Thüringischen Vasallen mit verschiedenen Exempelen: und bei dem Hanauischen Lehnhofe befinden sich eben dergleichen Exempele bis gegen das Ende des *XVI Seculi*. [Untersuchung: ob mit denen Graven zu Hanau die von Carben in Vergleichung zu stellen? pag. 357. 384. 385.]

Mehrere dergleichen Belehnunnungen seind in

Müller Statscabinete, th. *IV*. Cap. 2.

zu finden. Auch hat man deren an vielen anderen Orten, als zum Beispiele, in der

Pragmatischen Geschichte des Hauses Geroldsek, in denen Urkunden Numero *CXLIV*, von dem Jahre 1558.

alwo Quirin = Gangolf Herr zu Hohengeroldsek zwar gestattet, daß Hanß Dieterich Spet von Schilzburg seine Eheconsortin auf seine Lehngüter verwiedemen möge, jedoch mit dem Bedinge: ob die vorgenant Clara Elisabetha ihres Hußwürts Tod erleben wurde = = daß einer ihrer nechsten Verwandten oder sonst Adelsperson, oder im Fall, daß sie Clara Elisabeth, nach Abgang Hanß Dietterichen Spetten ires Hußwürts, mit einem anderen Mann sich versehen und verheurathen wurde, so sollen dieselben, oder ir zweyttet Hauswürt, solch Lehen von vns oder von vnsern Erben innerhalb der nechsten Jarsfrist empfahen, vermannen vnd verdienen, in montparsweis genanter Clara Elisabetha ꝛc. Siehe ferner die Reineckische lehnherliche Verwilligung wegen Verwiedemung der Sterpfritzischen Wittib, von dem Jahre 1557, bei

Kopp in denen Lehnsproben, th. *II*, Blatſ. 69. Numero 20.

Dieses wird also wohl genug seyn, um darzuthun, daß die Verwiedemung der Margarete von Windeck nichts weniger dan ein Erb= oder Weiberlehn beweise. Das nur ist nicht zu vergessen, daß hier abermahl die Eigenschaft eines Mansstamslehnes bis an das Ende des sechzehenten Jahrhunderts eingestanden= und sich allein auf eine damahl geschehen seyn sollende= aber niemahl zu erweisende Abänderung bezogen wird.

Gegen die §§ 61, 62 und 63 der Replik.

Duplicarum §. *XLII.*) Es seie gegen den Buchstaben des Lehnbriefes von 1613, daß das Lehn mit der Familie von Venningen zu Neidenstein ausgestorben und denen Schwesteren des lezten Vasallen, aus neuer Gnade verliehen worden seie. —— Die Herren von Venningen zu Euchtersheim hätten niemahl an dieses Lehn einen Anspruch gemachet; dan sonst würden sie gedachten Schwesteren den Vorzug nicht gelassen haben. Wan dahero in denen Lehnbriefen stünde: alsdan ihr nächstverwanter Vetter des Geschlechts von Venningen ꝛc. so seie solches blos von denen von Venningen zu Königsbach und Neidenstein gemeinet gewesen, weilen diese von dem ersten Erwerber des Lehens, Seyfrieden von Venningen herkämen.

Anmerkung.

Ab Seiten derer Herren von Saint André ist zum Ueberflusse dargethan worden, daß wir ein Mansstamslehn vor uns haben. Die Herren von Sickingen gestehen solches in dem nächstvorher gehenden §, bis an das Ende des sechzehenten Jahrhunderts. Sie geben vor, damal seie die Veränderung in ein Weiberlehn geschehen. Sie beweisen aber diese Veränderung mit nichts, ohnerachtet ihnen solches oblieget; ihr Schriftsteller lästeret, schimpfet und schändet nur auf diejenige, welche solches Unding nicht glauben wollen. Da aber dieses keine Art eines Beweises ist, so bleibet die eingestandene Eigenschaft eines Mansstamslehnes richtig. Ist dieses, so stehet nicht zu läugnen, daß das Lehn mit der Erlöschunge derer Herren von Venningen zu Königsbach oder Neidenstein dem hohen Lehnhern heimgestorben seie. Solche Wahrheit kan gar wohl bestehen, ohnerachtet daraus nicht folget, daß der hohe Lehnherr dieselbe damahl erkant und das Lehn eingezogen habe. Und hat er sie erkant, so stunde es bei ihme, das Lehn vor sich zu behalten oder anderwärts hin zu begeben. Da lezteres geschehen ist, hätte der Lehnbrief freilich nicht so eingerichtet werden sollen, als wan denen neu-begnadigten Personen das Lehn anerstorben wäre; hat man aber solches gleichwohl gethan, alsdan ist es ein Fehler, worzu der Lehnbrief von 1604 den Anlas gegeben hat, ein Fehler, der zu keiner Folge gezogen werden kan, und der, wan er kein Fehler ist, denen Herren von Sickingen nichts einbringet, weilen ihnen in eben diesen dreien Lehnbriefen die Herren von Venningen zu Euchtersheim seind vorgezogen worden; ihrer ein- ja mehrmahl geschehenen, folglich auf allezeit gültigen Ausschliessung nicht zu gedenken.

Genug, daß die gedachte drei Schwesteren nun nicht mehr leben. Die Frage kan also wegen derer Lehnbriefe von denen Jahren 1613, 1617 und 1626 weiterhin nicht, als nur in Absicht auf die Herren von Venningen zu Euchtersheim, das ist dererjenigen entstehen, welche ihr Recht oder ihre Ansprache käuflich anhero überlassen haben.

Ferne seie es, daß man diesseits eben diesen Herren von Venningen ein Lehnfolgrecht bei der Erlöschunge ihrer Agnaten, derer von Venningen zu Königspach und Neidenstein beimessen solte. Jene hatten nichts zu ihrem Vorstande als die so eben gedachte drei Lehnbriefe. Und man hat noch die Anmerkung gemachet, daß wan die jüngste Lehnbriefe allemahl vor denen ältesten gelten solten, alsdan eben diese Herren von Venningen zu Euchtersheim alle andere ausschliessen.

Nicht ungereimter würde wohl gedacht werden können, als wan man die in solchen Lehnbriefen vorkommende Clausul von denen Vetteren, auf den Neidensteiner Stam verstehen wolte: dan dieser ware ja schon vorher, nähmlich in dem Jahre 1612 gänzlich ausgestorben. Ein jeder weis, was in der Sprache des Lehnrechtes ein Vetter heisset, nähmlich einer, der durch mänliche Abkunft mit jemanden verwant ist. Waren dan solches die Herren von Sickingen? waren solche, wie in gedachten dreien Lehnbriefen stehet, des Geschlechtes von Venningen? Ist nicht die Anna Maria von Sickingen durch ihre Heurath aus dem Geschlechte von Venningen getretten und in das Geschlecht von Sickingen übergegangen?

Gegen die §§ 64, 65, 66 und 67 der Replik.

Duplicarum §. *XXIX.*) Auf die Frage: wo geschrieben stehe, daß Anna Maria, die Tochter Erasmens, nahmentlich mitbelehnet seie? werde geantwortet, in dem Lehnbriefe dieses Erasmus, welchen man beim Lehnhofe bekommen könne. Eben so seie es mit dem Lehnbriefe von 1600. In dem Reverse Num. *XI* stehe freilich nichts von der Anna Maria, allein, aus denen Reversen bewiese man nicht, wer zu dem Lehne eigentlich gehöre. Die Reverse vermögten alhier, aus denen in dem §. *XXV* angeführeten Ursachen, nichts, auch nicht die Volmachten. Die in dem §. *LXV* der Replik angeführete Stelle des Freihern von Senkenberg passete daher ebenfals nicht anhero. Freilich werde ein *feudum à fœmina acquisitum* zu einem *feudo masculino;* allein, hier seie man nicht in solchem: sondern in dem Falle begriffen, da aus einem *feudo masculino* ein *feudum fœmininum* seie gemachet worden.

Anmerkung.

Wan die Mitbelehnung der Anna Maria in dem Erasmischen Lehnbriefe stehen sol, mus es bewiesen, und der Lehnbrief vorgeleget werden. Diesseits aber wird solches auf das beständigste widersprochen. Wie sol dan der Lehnbrief zu dem fürstlichen Lehnhofe kommen? Werden nicht solche Briefe denen Vasallen hinaus gegeben und dagegen ihre Reverse von dem Lehnhofe in Empfang genommen? daß aber in dem Lehnbriefe des Erasmus die Anna Maria, wie fälschlich vorgegeben wird, nicht mitbeleh-

net seie, wird denenjenigen augenbliklich klahr werden, welche aus denen Lehenrechten so viel wissen, daß die Söhne niemahl, und noch viel weniger die Töchter, mit dem Vatter coinvestiret werden. Man brauchete also nicht einmahl den Revers, um das Gegentheil von demjenigen darzuthun, worin die Herren von Sickingen den Grund ihrer Anmasfung setzen. Daß aber derselbe, da er kein Wort von der Anna Maria oder anderen Töchteren enthaltet, denen Herren von S. André ungemein günstig seie, das ist gegen die lere Einstreuungen der Duplik, bei der Anmerkunge auf deren §. XXV schon behauptet und alda auch gezeiget worden, daß die neue von einem Mann- und Stamlehne redende Volmacht, gegen denjenigen, der sie ausgestellet hat und gegen dessen Abkömlinge einen volständigen Beweis ausmachet.

Mit der in dem §. LXV der Replik angezogenen Stelle des Freihern von Senkenberg hat man bewiesen, daß in einem Weiberlehne die Weiber ohne die Mitbelehnschaft nicht folgen können. Die Duplik saget: es passete solche Stelle nicht anhero, weil die Anna Maria unter denen Mitbelehnten seie. Gut! man beweise nur solches. Man thue dar, daß auch ihre Nachkömlinge die Mitbelehnschaft nicht unterlassen haben. Aber, wie ist solches möglich? Die drei Lehnbriefe von denen Jahren 1613, 1617 und 1626 liegen ja vor Augen, und darin stehet von der Anna Maria und denen Herren von Sickingen kein Wort, mithin schläget die Lehre des Freihern von Senkenberg alhier um so mehr ein, als die beigebrachte Reverse zeigen, daß nach dem Tode Erasmens, des Vatters der Anna Maria, von ihr und ihren Kindern bei keiner Belehnunge etwas ist gedacht worden.

Es ist nicht übel, daß die Duplik begreifet, welchergestalt ein Lehn, so einmahl auf eine Weibesperson gekommen, hernach gleichwohl ein Mansstamslehn bleibe. Wan also auch einmahl in einem Lehnbriefe die Töchter und deren Erben solten belehnet worden seyn, alsdan würden unter solchen Erben, wie die Replik §. LXVI zeiget, doch nur Lehenserben, das ist, Männer, zu verstehen seyn. Den Beweis der vorgeblichen Veränderung unseres Lehnes in ein Mansstamslehn hat man bishero ganz umsonst erwartet.

Gegen die §. 68 und 69 der Replik.

Duplicarum §. *XLIV*.) **In denen Jahren 1590 und 1600 seien die Brüder der Anna Maria belehnet worden und in dem Jahre 1604 der Neven, in welchem Lehnbriefe der Anna Maria ausdrüklich gedacht werde; folglich seie sie bei diesen dreien Belehnungen eine Mitbelehnte. Nachhero seie es unterblieben, weilen gleich nach dem Tode des lezten Vasallen der gegenwärtige Proceß seinen Anfang genommen habe.**

Anmerkung.

In dem Jahre 1590 und 1600 seien die Brüder der Anna Maria belehnet worden, saget die Duplik. Ganz recht. Was folget daraus? Weiter nichts, als daß die Brüder seind belehnet worden, und die Anna Maria nicht; vielmehr, daß diese, wan man auch ein Weiberlehn vor sich hätte, von ihren Brüdern zu zweienmahlen ist ausgeschlossen worden und daß es also heisen würde: fœmina semel exclusa semper exclusa manet.

Auf den Lehnbrief von 1604 hat man weiter nichts zu erwiederen, als daß er eben die mißgerathene Geburt ist, welche zwar den gegenwärtigen Proceß veranlasset hat, aber, weilen sie gegen alle vorige Belehnungen schlechterdings angehet, in ganz keinen Betracht kommet.

Wie wunderbar aber ist es, schon in dem Jahre 1612 den Anfang des gegenwärtigen Processes zu suchen, der doch erst in dem Jahre 1650 seinen ganz bekanten Anfang genommen hat. Saget nicht selbst die Exceptionsschrift und die Duplik, daß die Zwistigkeiten, welche sich zwischen denen Herren von Sickingen und denen dreien Schwesteren des lezten Vasallen erhoben haben, in dem Jahre 1613 durch den zu Durlach errichteten Vergleich seien beigeleget worden, und daß erst nach diesem die Belehnung vor sich gegangen seie? Was hinderte dan damahl die Herren von Sickingen, um die Mitbelehnschaft zu erhalten, wan sie Recht darzu gehabt haben? Sie solten doch wenigstens zeigen können, daß sie bei denen dreien Fällen, so sich in denen Jahren 1613, 1617 und 1626 begeben, das Lehn gemuthet haben. Allein, von allem diesem ist nie nur das mindeste geschehen.

Gegen die §§ 70 und 71 der Replik.

Duplicarum §. XLV.) **Es kämen die Herren von Venningen zu Euchtersheim von dem ersten Erwerber des Lehnes nicht her und hätten also kein Recht daran. Solche hätten auch nie einen Anspruch an das Lehn gemachet. Nur bei dem berüchtigten Kaufe von 1650 habe man sie herbei gezogen, weilen doch dabei ein Herr von Venningen habe paradiren müssen.**

Anmerkung.

Die Herren von S. André können ihren Herren Gegentheilen das Vergnügen lassen, Stambäume zu schmieden und zu mahlen, wie es ihnen oder vielmehr ihrem Advocaten beliebet. Sie haben das Recht, oder den Anspruch derer Herren von Venningen zu Euchtersheim, niemahl in ihrer Abkunft von Seyfrieden von Venningen gesuchet, sondern nur in denen Lehnbriefen von 1613, 1617 und 1626, worin sie die Mitbelehnung ohnstreitig erhalten haben, und also wenigstens weit besser als diejenige begründet seind, welche nur in dem berüchtigten Lehnbriefe von 1604 ihr unseliges Heil suchen. Es ist ein Vorgeben, deme die Wahrheit widerspricht, ob solten die Herren von Venningen zu Euchtersheim nur herbei gezogen worden seyn, um in dem Jahre 1650 den diesseitigen Kauf zum Stande zu bringen. Schon in denen

denen Jahren 1613, 1617 und 1626 wurden dieselbe nebst denen dreien bekanten Schwesteren mitbelehnet; wer dachte damahl daran, daß diese ohne Leibeserben versterben und Daniel Rollin von S. André in dem Jahre 1650 das Recht dieser Herren von Venningen an sich kaufen würde? Die Beilage XVIII zu dem Libelle zeiget auch, daß jene das Lehn gemuthet und den Muthschein erhalten haben, noch ehe beregter Kauf zum Stande kame.

Gegen die §§. 72, 73 und 74 der Replik.

Duplicarum §. *XLVI & XLVII.*) **Die Belehnung derer dreien Schwesteren des lezten Vasallen aus neuer Gnade, seie ohnerfindlich. —— Von einem *feudo Franconiæ* seie hier die Rede nicht, folglich auch das Fränkische Lehnrecht nicht anhero zu ziehen. Königspach seie ein Lehn *extra curtem.* —— Man verdiene keinen Dank, daß alle Anspachische Lehne nach Frankenrecht abgemessen werden wolten. —— Nur soviel werde bemerket, daß die Drukschrift von der Lehnfolge nach Helm und Schild, nebst der aus Jenichen angeführeten Stelle hier unnüz seie: dan es gehe einmahl nicht an, die Herren von Venningen zu Euchtersheim zu dem Lehne zu qualificiren.**

Anmerkung.

Wegen der Belehnung der dreien Schwesteren aus neuer Gnade, wird dasjenige wiederhohlet, was desfals oben bei dem §. XLII der Duplik ist angemerket worden. Daß in einem neuen Lehne auch die Stammesvetteren, aus dem Willen des Lehnherrn folgen können, ist in dem Libelle §. CXXV bis CXXXI schon dargethan worden. Da nun die Lehnbriefe von denen Jahren 1613, 1617 und 1626 hierinnen klahr seind; so hat man die Materie von der Lehensfolge auf gleichen Nahmen, Wapen, Helm und Schild, nur als eine Meinung derer Rechtsgelehrten angeführet, welche die erwähnete Gnade des Lehnherrn beförderet haben mag. In der That ist es viel natürlicher, ein ehemahlig Venningisches Lehn anderen Herren von Venningen zu geben, als denen Herren von Sickingen.

Im übrigen weis man wohl, was gegen die Lehre von der Lehnsfolge auf gemeinsamen Helm und Schild eingewendet wird. Was einmahl, was mehrmahl, was oft geschehen, das machet kein Recht aus; wohl aber einen Anlaß, um aus Gnade, aus freiem und ungezwungenem Willen eben so zu thun, wie ehedeme mehrmahl geschehen ist, ohne jedoch, daß solches zu einer Folge mag gezogen werden.

Der diesseitige Hauptgrund ist und bleibet darin, daß unser Lehn nicht nur ein Mansstamslehn gewesen, sondern auch dasselbe geblieben ist; daß man es, entweder aus neuer Gnade, oder aus Irthume, in dem Jahre 1613 denen dreien Schwesteren des lezten Vasallen ist verliehen worden, solches mit deren und ihrer Abstämlinge tödlichem Hintritte, in dem Jahre 1650 sein

sein Ende genommen hat und also es entweder denen von Venningen zu Euchtersheim anerfallen, oder dem hohen Lehnhern frei gestanden ist, es geben, weme er gewolt, ohne daß die Herren von Sickingen sich darum zu bekümmeren haben.

Gegen die §§ 75 und 76 der Replik.

Duplicarum §. *XLVIII.*) Die aus Schiltern angezogene Stelle finde ebenfals keine Anwendung: dan Königspach seie kein Pfälzisches Lehen, allenfals schickete sich doch diese Stelle nicht auf Königspach, dan es müsse auf den ersten Erwerber des Lehens gesehen, und von diesem die Berechnung derer Graden gemachet werden. Nun käme die Verwantschaft derer beiden Venningischen Linien von Seyfrieden her, welcher in dem Jahre 1345 verstorben seie, nicht aber von demjenigen, der mit der Christine von Niefern das Lehn erheurathet habe. Darzu wird die bei der Exceptionschrift befindliche Stamtafel wiederhohlet. —— Inmassen nun die beide Linien schon hundert Jahre vorher getheilet gewesen, so seie gar nicht zu begreifen, wie die Euchtersheimer unter die in dem Lehnbriefe benante Venningische Vettern zu rechnen seien. Wan mithin die Lehnbriefe von denen Vettern gleiches Nahmens und Stammes redeten, alsdan seien nur die Neidensteiner Stamsverwanten darunter zu zählen. —— In der Pfalz seie von der Lehnfolge nichts bekant, da man von dem *primo acquirente* hinauf stiege und die Stammesvettern von dem gemeinsamen Stamvatter mit zu der Lehnfolge zöge.

Anmerkung.

Die Worte des Pfälzischen Manbuches bei Schiltern, seind in Absicht auf die Lehensfolge zu Schild und Helme klahr. Da man den Anspruch derer Herren von Venningen zu Euchtersheim auf das Lehn nicht aus ihrem Nahmen, Wapen, Helm und Schilde, sondern daraus, daß sie durch deren Veranlassung, aus purer Gnade des hohen Lehnhern, in die drei Lehnbriefe von 1613, 1617 und 1626 gekommen seind, ableitet; so kan die Lehre von gedachter Lehensfolge denen Herren von Saint André sehr gleichgültig seyn, und wil man sich mit deren Untersuchunge weiter nicht abgeben.

Wan im übrigen an ein- oder dem anderen Orte die Gewohnheit obwalten solte, daß bloß der gleiche Nahme, Wapen, Helm und Schild zu der Lehensfolge berechtiget, alsdan ist es ganz begreiflich, daß auch diejenige folgen, welche von dem ersten Erwerber des Lehnes nicht abstammen. Hat man doch feuda hæreditaria mera, das ist solche Lehne, welche gleich denen Allodien, auf jeden An-

ver-

verwandten vererbet, und sogar durch Testamente verschaffet werden; warum solte man dan nicht auch solche haben können, so auf die Vetteren von gleichem Nahmen, Helm und Schilde fallen können, ohneracht et dieselbe nicht von dem ersten Erwerber des Lehnes abstammen? Man weis ja, daß es eine Menge von feudis alienabilibus giebet. In Frankreich sind alle Lehne von solcher Art und können unter denen Lebendigen nach Gefallen aus einer Hand in die andere gebracht werden, nur mit dem Bedinge, daß der neue Vasal sich muß belehnen lassen. Wan nun Königspach ein Lehn zu Helm und Schilde seyn solte, worzu würde alsdan der Stambaum dienen, mit deme die Duplik das Papier abermahl verdorben hat? Doch, man gehet über diese Materie gar gern hinaus, weilen sie diejenige nicht ist, aus der der gegenwärtige Streit seine Entscheidung zu hoffen hat.

Daß in denen Lehnbriefen von 1613, 1617 und 1626 unter denen Vetteren von Venningen nur die von der Neidensteiner Linie zu verstehen seien, ist eine Ungereimtheit, welche oben bei dem §. XLII schon ist abgefertiget worden. Waren doch schon in dem Jahre 1612 alle Vetteren aus der Neidensteiner Linie tod.

Gegen die §. 77, 78 und 79 der Replik.

Duplicarum §. *XLIX.*) **Man wolle alle Lehnbriefe vor 1604 verdächtig machen und habe doch von dem Jahre 1518 bis 1600 keinen in Handen. Eben in der Zeit, da bei Erasmen die Hauptveränderung des Lehens vorgegangen seie, komme man nur mit Reversen aufgezogen. — Die Sickingische *asserta* wolle man widerlegen und habe keinen Stof darzu: dan die Reverse und Volmachten machten es nicht aus, sondern mit Lehnbriefen müsse man beweisen. — Eben weil man die Lehnbriefe von dem sechzehenten Jahrhundert nicht besitze, käme der Lehnbrief von 1604 so befremdlich vor. Wan man aber mit demselben die Beilagen *D* und *E* vereinbare, alsdan seie die Erblehnbarkeit offenbar, und falle die Frage weg: nach welchem Lehnbriefe die Herren von Sickingen sich wolten richten lassen? — Von dem Jahre 1569 an bis auf den heutigen Tag lautete ein Lehnbrief wie der andere.**

Anmerkung.

Um den Lehnbrief von 1604 verdächtig zu machen, ja, um denselben gänzlich zu entkräften, brauchet man nicht die Lehnbriefe des sechzehenten Jahrhunderts, sondern nur die vorhergehende. Die Regel bleibet immer, quod investituræ antiquiores valeant præ recentioribus. In Absicht auf die Belehnungen so in dem vierzehenten und fünfzehenten Jahrhundert ergangen, seind die von dem sechzehenten Jahrhundert allesamt recentiores, mithin nicht besser als die Misgeburt von dem Jahre 1604, wan sie mit denen älteren Lehnbriefen nicht einstimmig seyn solten.

Dieses ist aber nicht; und die angebliche Veränderung der Formul ist vor gedachtem Jahre ein Traum und eine offenbare Unwahrheit.

Warum vergisset doch die Replik, daß die Herren von Sickingen Klägere seind? warum denket sie nicht daran, daß ein jeder Kläger den Grund seiner Klage beweisen muß? hat sie nicht hundertmahl eingestanden, daß das Lehn von seinem Ursprunge her und bis gegen das Ende des sechzehenten Jahrhunderts ein Mansstamslehen gewesen seie? Ist mithin dadurch der Grund der diesseitigen Vertbädigung und der rechtlich gesuchten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nicht in seine gänzliche Richtigkeit gekommen? Wollen nicht die Herren von Sickingen sich in einer Veränderunge begründen die sie vorgeben? Wissen sie nicht, quod mutatio non præsumatur, sed probanda sit? Bleibet es nicht in so lang bis solche Veränderung ist dargethan worden, bei demjenigen, so von beiden Seiten anerkant wird, nähmlich bei der alten Eigenschaft eines Mansstamslehens? Sollen etwa die Herren von saint André den denen Herren von Sickingen obliegenden Beweis übernehmen? Sollen sie darthun, daß die angebliche Veränderung nicht geschehen seie? Diesseits hat man, obwohl ausser Schuldigkeit, dasselbe vermittelst derer Reverse, Protokollen und Volmachten alschon bewürket.

Wollen die Herren von Sickingen sich in denen Lehnbriefen gründen; wollen sie behaupten, daß solche von denen Reversen unterschieden seien, so belieben sie nur dieselbe vorzulegen. Die Herren von saint André seind darzu nicht schuldig und es haben auch die Herren von Sickingen recht, daß sie solche nicht in Handen haben und gar nichts von ihnen wissen. Es bleibet demnach dabei, daß die Misgeburt des Lehnbriefes von dem Jahre 1604 ganz neu ist und ihres gleichen, auch selbst in dem sechzehenten Jahrhundert nicht hat. Dan, daß alles, so mit denen Beilagen D und E beigebracht werden wil, weniger als nichts heisse, das ist schon oben bei dem §. XXIV dargethan worden. Mit lerem Vorgeben ist es da nicht ausgemachet, wo Beweis vorhanden seyn muß.

Gegen die §§. 80, 81, 82 und 83 der Replik.

(*Duplicarum* §. *L.* & *LI.*) **Daß das Lehn in dem Jahre 1612 nicht heimgefallen und aus neuer Gnade nicht übergeben worden, das seie schon oben bei dem §. *XLII* dargethan worden. —— Der Replikschrift seie es nicht gelungen, den Baden-Durlachischen Rath und Amtman Bekerman mit dem Obristen von Bekermant zu vereinbaren. —— Der Kaufbrief von 1650 werde aber allemahl verdächtig bleiben.**

Anmerkung.

Bei dem §. XLII der Duplik ist oben schon alles angemerket worden, was den Heimfal des Lehnes in dem Jahre 1612 betrift. Wan die Herren von Saint André den Zutrit zu dem Baden-Durlachischen Archive hätten, würden sie die wegen des Rath und Amtmans und nachherigen Obristen

sten von Beckerman oder Beckermandt gegebene Erläuterung mit Urkunden belegen können. Es ist aber solches nicht nöthig, und die Herren von Sickingen reden in den Wind, wan sie sich um den diesseitigen Kaufbrief bekümmeren, der sie doch gar nichts angehet. Belieben sie doch nur die angebliche Veränderung des Mansstamslehnes in ein Weiberlehn darzuthun.

Gegen den §. 84 der Replik.

Duplicarum §. *LII.*) Auf die Frage: wo die Weiber in Stamgüteren succedireten? werde geantwortet: in Königspach. Dan die Herren von Sickingen nehmeten alles in Anspruch, was die Venningische drei Schwesteren besessen hätten und was durch den Vergleich von dem Jahre 1613 seie vorbehalten worden. Darauf hätten sie anfänglich zu Speier und hernach zu Wezlar geklaget; natürlicher Weise aber hätte bei dem Lehnhofe nur wegen des Lehnes geklaget werden können.

Anmerkung.

Die Duplik hat einen ganz nagelneuen Begrif von Stamgütern. Es ist gut, daß sie dieselbe auch nur in Königspach suchet; dan sonsten giebet es deren in der ganzen Welt keine, von der Art, wie sie sich dieselbe vorstellet. Fraget man aber: warum giebet es so wunderbare Güter in Königspach? so antwortet sie, weilen die Herren von Sickingen sie in Anspruch nehmen. Fraget man weiter: warum nehmen sie dieselbe in Anspruch? alsdan höret man: weilen sie Stamgüter seind. Ein feiner Zirkel.

Doch gut, daß bei dem Lehnhofe nur von dem Lehne die Rede gewesen ist und daß man in gegenwärtiger Appellationsinstanz nur mit demjenigen zu thun hat, so in voriger Instanz den Vorwurf des Processes ausgemachet hat. Wan die Herren von Sickingen an einem Processe wegen derer Allodien unvermuthetes Belieben tragen solten, alsdan wil man sie in separato erwarten. Man weiß nichts davon, daß zu Speier oder zu Wezlar über die Allodien jemahl geklaget worden seie. Wäre es geschehen, wie hätte dan durch das in dem Jahre 1732 ausgesprochene Urtheil der ganze Handel an den Lehnhof verwiesen werden können? Allenfals bleibet es nochmahl dabei, daß die gegenwärtige Appellations- und Restitutionsinstanz lediglich das Lehn angehet. Um alles übrige ist man dahero unbekümmeret.

Gegen die §§ 85, 86, 87, 88, 89 und 90 der Replik.

Duplicarum §. *LIII*, *LIV*, *LV* & *LVI.*) Davon lässet sich kein Auszug lieferen, weilen sie nur, ihrer Gewohn-

wohnheit nach, in Lästerungen und Prophezeiungen bestehen, daß man diesseits an dem Ende des Handels werde verlachet werden.

Anmerkung.

Es ist wohl nie eine solche Lästerschrift bei einem höchsten Reichsgerichte übergeben worden, als die Duplik derer Herren von Sickingen. Diese, als deren Nahmen man in beständigen Ehren haltet, seind billig zu bedauren, daß ihre Sache von einer Feder ist geführet worden, welche nicht das geringste hat leisten können, als viele Bögen mit pöbelhaften Lästerungen, Schand- Schimpf- und Spotreden anzufüllen und damit die heilige Stelle, wo von wegen kaiserlicher Majestät und des Reiches, in höchster Instanz recht gesprochen wird, zu verunehren. Die Herren von Saint André sowohl, als auch derjenige, welcher ihre Sache verthädiget hat, sehen solches unverschämte und ganz zügellose Betragen, ihres Ortes mit Verachtunge an, zweifelen aber doch nicht, es werde der hohe Herr Richter seine eigene Ehre mit gebührender Ahndunge dieser unerhörten Ausschweifungen behaupten und dadamit auch Rath schaffen, wan es etwa möglich seyn solte, noch mehrere Lästermäuler von so ausserordentlicher Art zu finden. Von dem angedroheten Auslachen dörfte man wohl sehr sicher seyn; es wird aber hiermit festiglich zugesaget, die Herren von Sickingen so wenig als ihren Advocaten auszulachen, wan sie den Proceß verlieren, sondern man wird anstat eines solch niederträchtigen Beginnens, die Vorsehung GOTTES demüthig verehren, welche der Wahrheit durch die Auffindung derer neuen Urkunden Plaz gemachet hat, um vor denjenigen Thron in ihrem hellen Glanze zu kommen, welchen die Gerechtigkeit sich bei diesem höchsten Reichsgerichte, zu dem Troste so vieler Menschen gebauet hat, die alda ihrer Bedruckung los werden. Heil seie ewig über ein solches Gericht und der Segen des HERRN verbreite sich über alle diejenige, welche alda der Gerechtigkeit mit treuem Herzen dienen!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurzer Auszug der Exceptionsschrift, wie auch der Replik ... von Sickingen gegen den Freyh. von St. André

S.l. 1766

2 Ded. 284#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323783-2
VD18 14389428-001